

I. APPSCHNITT: DIE WESENTLICHEN UND UNVERÄUßERLICHEN BÜRGERRECHTE FÜR USER-TEILCHEN

Partikel 1

(1) Die Würde von Menschen und Tieren bleibt unantastbar. Sie zu achten und zu schützen bleibt Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und der Gewaltenteilung, die Teil des Rechtsstaates ist. Die Souveränität eines Staates, eine Staatszugehörigkeit oder die Verfügungsgewalt (Aufsichtspflicht, Vormundschaft, Eigentumsverhältnisse) oder deren ordnungsgemäße Erfüllung sind nicht von Belang.

(2) Die Teilnehmer und Teilhaber am Internet ohne Grenzen bekennen sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Rechten von Mensch und Tier als Grundlage jedes sozialen Netzwerks, jedes intakten und gefährdeten Ökosystems, des Völkerrechts und der materiellen und immateriellen Gerechtigkeit – ja sogar des ethisch-komparativen Vorteils ³⁴⁾ und der sozio-ökonomischen Rohstoffkonflikte ³⁵⁾ – in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte (Partikel) verknüpfen gewählte Volksvertreter (*vgl. Gesetzgebung: Abgeordnete des Bundestages, hier: Abgeordnete der Internetgremien*), vorbildliche Gesetzgebung (parlamentarische Vertretungen, Vermittlungsausschüsse, Regierungsvertreter, Kabinett, Bundesämter), vollziehende Gewalt (Ordnungskräfte, Streitkräfte, Staatsanwaltschaften, Datenschützer und Internetbeauftragte) und unabhängige Rechtsprechung (Judikative, Untersuchungskommissionen, internationale Gerichtshöfe und Schiedsgerichtsbarkeit) an unmittelbar geltendes Recht und binden sie an Vorschriften (Prozessordnungen), Sorgfaltspflichten und Abreden (Koalitionsverträge) und Wahlversprechungen.

³⁴⁾ Zum ethisch-komparativen Vorteil bringt man vorherrschende Lehrmeinungen in Einklang mit den rechtsstaatlichen Prinzipien:

a) den komparativen Kostenvorteil nach David Ricardo:

Seite „Komparativer Kostenvorteil“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 26. Mai 2018, 20:39 UTC.

URL: https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Komparativer_Kostenvorteil&oldid=177774940 (Abgerufen: 11. November 2018, 16:41 UTC) und

b) den absoluten Kostenvorteil nach Adam Smith:

Seite „Absoluter Kostenvorteil“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 27. März 2018, 11:29 UTC.

URL: https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Absoluter_Kostenvorteil&oldid=175458454 (Abgerufen: 11. November 2018, 16:47 UTC)

³⁵⁾ The Catechism of the Internet without Frontiers (IwF) says:

XCV. The user particles must be aware: The data gold and access to the data realm was won as laboriously as well as the precious metals and raw materials that are wrested from the ground - but with far fewer intermediaries - that are needed for the infrastructure and access equipment; and also destructive for the environment which is the habitat for the people who suffer most and benefit the least; never mind have access to the Internet.

Partikel 1a

(1) Die Bürde (Lasten) von User-Teilchen (*digital natives*) im Internet ohne Grenzen ist antastbarer als die Würde von Mensch und Tier nach Partikel 1 Satz 1, die zu verletzen nur ein moralisches Privileg aller User-Teilchen (*digital natives*) ist; was damit moralische Bürden (Lasten) mit sich bringt, die auf ihren Schultern ruhen, mit dem Ziel auch diese Barriere oder dieses Joch zu überwinden und somit ein Ausgleich von Interessen zu schaffen.

(2) Die nachfolgenden Partikel binden alle User-Teilchen (*digital natives*) an die bedingungslose Konsequenz gegen unzüchtiges Benehmen, ausufernde Unterhaltungsphänomene, digitale Selbstverstümmelung, Selbststraffreizüchtigkeit und Urheberrechtsverletzung eine unmittelbar geltende Vendetta auszurufen oder das Petitionsrecht zu nutzen. Für jene User-Teilchen (*digital natives*), die eine Vendetta verhängen oder befolgen oder das Petitionsrecht nutzen, drohen ebenso folgenschwere Konsequenzen. Der Versuch einer Vendetta oder die Versagung des Petitionsrechts wird willkürlich durch wenigstens eines der User-Teilchen mittelbar vollzogen, angestoßen oder initiiert, wenn nicht explizit ein dazu ermächtigtes Internetgremien zur Ahndung befugt ist.

Partikel 1b

(1) User-Teilchen (*digital natives*) im Sinne dieses digitalen Grundgesetzes sind alle natürlichen Personen, insbesondere Kinder jeden Alters und Ungeborene, die Lebenden und die Toten, Tiere und Rechtssubjekte und juristische Personen unabhängig von der Unternehmens- oder Rechtsform sowie Behörden, Körperschaften und die Gewaltenteilung mitsamt seiner Organe und Rechtsvertreter und Vertretungen. Ferner umfasst die Definition alle erfassten und unerfassten Identitäten, die nicht oder mehr oder weniger im Internet organisiert sind.

(2) Partikel im Sinne dieses digitalen Grundgesetzes sind materielle und immaterielle Dinge sowie die Partikel dieses digitalen Grundgesetzes, die den User-Teilchen (*digital natives*) unmittelbar anhaften (Interaktionen) oder sie direkt betreffen (Daten) und mit ihnen eine Verbindung eingehen können oder auf sie selbst abzielen – kraft allgemeiner Gesetze oder der freien Willensäußerung (Glaubensbekenntnis) oder schlüssige oder kongludentes Handeln (Genugtuung): die Identität, die Entität einer Datenbank oder Supercomputers, ein Suchmaschinenergebnis oder ein Algorithmus, die Profilanalyse, digitale Kontrakte und Kryptowährungen, die Privatsphäre, der Sozialcharakter und die Gruppendynamik ³⁶⁾, wesentliche Umwelteinflüsse und freie Güter, Personenmerkmale und -präferenzen, Bedürfnisse, die Persönlichkeitsrechte und das Urheberrecht, das Eigentum und das Erbe ³⁷⁾ oder Rechte die nach allgemeinen Gesetzen bestehen oder auf die ein Anspruch begründet werden kann.

(3) Das Nähere über User-Teilchen und Partikel regelt eine Interaktions-Durchführungsverordnung (vgl. *Internetdurchsetzungsgesetz, Vorratsdatenspeicherung, Umsatzsteuerdurchführungsverordnung, Datenschutzgrundverordnung oder ähnlicher Rechtsverordnungen, Richtlinien oder Ratifizierungen sowie Resolutionen und Konventionen*).

³⁶⁾ Die Interaktionstheorie (Realitätstheorie, Wechselwirkungsalgorithmus, Interaktionswiderstand) und der Internetdarwinismus (Homo Socios Oeconomicus, Homo Android Erectus, Homo Stereotypus) können durch nicht-empirische Belege weitere Partikel hervorbringen und User-Teilchen differenzieren. Für weitere Informationen konsultieren sie bitten den Verfasser oder ziehen sie die Enzyklopedia Welle 2.0 zu Rate.

³⁷⁾ Kommentar vom 28. April 2017, 20:34 Uhr zum Partikel 1b:

Schön zu wissen, dass ein Vertrag mit Facebook teil des Erbes ist und nicht, wie man aus manchen Nutzungsbedingungen deuten oder herleiten könne, das Daten Unternehmenswert sind oder als solches vereinnahmt werden.

Nicht zuletzt, habe ich aus diesen Gründen die Würde des Menschen nach Artikel 1 des dt. GG weiter gefasst. Denn ich möchte auch nicht, dass was das Internet über mich weiß, nach meinem Tod zerfleddert und von mir losgelöst werde und man sich an meiner Profilleiche oder meiner dahingerafften Entität vergreift.

Verfahren im Zusammenhang mit verstorbenen Nutzern und Angehörigen und den damit verbundenen Rechtsansprüchen auf das Hinterlassene und Protokollierbare werden sicherlich noch weitere Gerichtsverfahren und Anwälte beschäftigen.

Dass man auch Rechtsansprüche und damit die Anrechenbarkeit auf einen analogen Nachlass durch die Einrede der Verjährung regeln und beschleunigen könne, darauf ist meiner Kenntnis nach noch niemand gekommen. Also, müsse man digitale Verjährungsfristen für virtuelle Güter, Dienstleistungen und Kontrakte schaffen; aber auch die Nutzer darüber aufklären. Denn wer weiß schon welche Verjährungsfristen existieren und wie sie zu handhaben sind. Daten kann man doch ewig speichern, also so lange es Erben und analoge Nachlässe gibt, warum nicht einfach mit den Entitäten und den anhaftenden Hauptsachen (Daten und Interaktionen) herausrücken; statt unterschiedliche Gerichtsbarkeiten und bürokratische Hürden und Verjährungsmonster zu schaffen, warum nicht ein einheitliches und harmonisiertes Gesetz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die die Nutzungsbestimmungen der Internetkonzerne aufgreifen und präzisieren. Damit hätte die Intransparenz des Datenschutz und Nutzungsbedingungen ein Ende! Warum sollte es den Internetunternehmen, die ja ohnehin global agieren und mit ihren Nutzern verschmolzen sind, selbst immer das Rad neu erfinden, warum nur?

Das digitale Grundgesetz wird durch die Thesen des freien Glaubensbekenntnisses (vgl. *Catechism of the Internet without Frontiers*) nicht berührt, aber kritisch reflektiert und motiviert.

(4) Das digitale Grundgesetz ist Teil der komplementären Rechtssprechung und Gesetzgebung des Staates, dem es als Ganzes nicht bedingungslos unterstellt ist oder nur in Teilen, den Weisungen des Staates oder der geltenden Rechtsauffassung folgt. Insbesondere unterstützt es die legislative Bürgerbeteiligung in politischen Fragen oder sozialen Belangen – zur Herstellung einer gerechteren Partizipation und einer Teilhabe in der digitalen und globalen Zivilgesellschaft –, auf die der souveräne Rechtsstaat und seine Akteure im globalen Welthandel nicht immer passende Kompromisse und zeitnahe Lösungen formulieren, durchsetzen oder bereithalten.

(5) Das digitale Grundgesetz soll überall dort Anwendung finden und Alternativen entfalten, wo es seinen beteiligten User-Teilchen (*digital natives*) und betroffenen Bürgern nicht immer rechtsübergreifend oder überstaatliche Zuverlässigkeit im In- und Ausland garantieren kann.

Partikel 2

(1) Jedes User-Teilchen hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner digitalen Identität, soweit sie nicht andere Entitäten einer Datenbank verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder von Außen gegen das Sittengesetz verstößt. Pseudonyme, seine Redundanzen sind einer realen Identität (Klarname) oder Entität einer Datenbank gleichgestellt, sofern die Identität einer Person des öffentlichen Lebens im Sinne des Pressegesetzes, die Anonymität eines Opfers oder von Rechtssubjekten eines ordentlichen Gerichtsverfahrens in der Schwebe gewahrt bleiben.

(2) Jedes User-Teilchen (*digital natives*) hat das Recht auf ein sekundäres (unkörperliches) Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit des Profils und seiner Rechtsträger sind unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund der Strafverfolgung oder Strafvereitelung auf Basis begründeter Rechtssprechung und richterlicher Anordnung eingegriffen werden oder der Rechtsträger selbst Einfluss üben oder seine Löschung (vgl. *Recht auf das Vergessen*) vornehmen, wenn das User-Teilchen zuvor über seine einschlägigen Rechte [vgl. *International Law of General Business Conditions, Legal Notices and Fair Trade Terms for the Internet without Frontiers (GBCLNFTT for the IwF)*, das die verschiedensten Datenschutzabkommen ersetzt und Nutzungsbedingungen auf globaler Ebene harmonisieren soll] und Konsequenzen [vgl. *bundeseinheitliches Polizeiaufgabengesetz, auf deren Grundlage die Länder interne Richtlinien formulieren, die in ihrer Wirkung aber nicht schlechter ausgelegt werden dürfen*] aufgeklärt wurde.

Partikel 3

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen sind vor dem digitalen Grundgesetz gleich. Es wird nicht nach Geschlechtern ³⁸⁾, Behinderung und deren Gleichgestellten, gesundheitlicher Zustand, Verschuldungsgrad, Liquidität, ethnische Herkunft und religiöse Zugehörigkeit oder politische Motivation (nicht Weltbild oder Anschauung) und sozialer Arbeit oder Rechts - und Unternehmensform unterschieden.

(2) Alle User-Teilchen (*digital natives*) mitsamt anhaftender Partikel im Sinne dieses digitalen Grundgesetzes sind gleichgestellt und gleichberechtigt ³⁹⁾. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von User-Teilchen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile, Risiken und Nebenwirkungen hin.

(3) Niemand darf wegen seines Internetzugangs, seiner Gewerkschaftszugehörigkeit, seiner App- oder Programmauswahl, seines IP-Standorts oder seiner Medienkompetenz, seiner digitalen Genugtuung, seiner finanziellen Situation (Kreditwürdigkeit) oder durch soziale Statuten oder politischer Privilegien benachteiligt oder bevorzugt werden. Die Bevorzugten sind an die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von User-Teilchen (*digital natives*) gebunden. Der Staat wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Über die tatsächliche Durchführung wachen unabhängige Internetkontrollgremien oder unabhängige Körperschaften des öffentlichen Rechts (*vgl. Vermittlungsagenturen, Sozialversicherungen, Bundesämter, Institute zur Wirtschafts- und Sozialforschung sowie Arbeits- und Berufsforschung*), die paritätisch besetzt und so organisiert sind (*vgl. Sozialwahlbezirke, operative Regierungsbezirke, regionale Verwaltungsräte und zivile Spitzenverbände*) oder werden wollen und mit Rechtsaufgaben betraut werden oder kraft eines Gesetzes ermächtigt sind.

38) Es wird nicht bestritten, dass die Evolution ein drittes Geschlecht hervorgebracht hat. Der Persönlichkeit ist keine Anrede wie Herr/Frau in Korrespondenzen und Ausweisdokumenten zuzuweisen, vorzuschreiben oder voranzustellen. Es ist praktischer, wenn die Personen mit Vor- und Nachnamen angesprochen und anzureden sind, aus denen nicht zwingend ein Geschlecht hergeleitet werden muss. Der Persönlichkeit wird die gleiche Aufmerksamkeit zu Teil und kommen Gleichstellung und Gleichberechtigung zu Gute wie einer neu entdeckten Spezies oder einer vom Aussterben bedrohten Tierart, weshalb auch die Würde von Mensch und Tier gleich zu behandeln ist, da sie Teil eines intakten Ökosystems sind. Dem dritten Geschlecht eine andere gesellschaftliche Rolle aufzuzeigen oder zuzuschneiden, kommt einer institutionellen Diskriminierung oder Apartheid gleich. Das Unrechtsempfinden der Persönlichkeiten sind unverzüglich zu beseitigen, nicht zu kategorisieren und einzuordnen. Die Menschheit sollte deshalb froh darüber sein, dass das dritte Geschlecht den Genpool unserer Spezies und die natürliche Artenvielfalt bereichert. Stellen sie sich vor, ein Vulkan bricht aus und alle würden bestreiten, dass der Vulkan überhaupt existiert. Die Natur finden nunmal einen Weg, ja sie entwickelt geradezu ein Interesse und Gespür für neue Innovationen, wie wir es uns von einer Künstlichen Intelligenz auch wünschen würden. Warum sollten wir der KI mehr Beachtung schenken, als dem Leben? Warum Tiere domestizieren, aber anderen die mitbestimmte Fortpflanzung und die persönliche Entfaltung verweigern. Konservierte Ansichten sind deshalb in einer aufgeklärten und emanzipierten Gesellschaft völlig unangebracht. Die Instrumentalisierung für konservierte Ansichten ist Fundamentalismus, den man nicht noch mit Stahlbeton verstärken oder gar stützen sollte, sondern einreißen und begraben sollte. Den Persönlichkeiten steht es ohne Einschränkung und Benachteiligung frei, Ehen zu schließen und Familien zu gründen.

39) Kommentar zum Partikel 3 Absatz 2:

Gleichstellung sei im Sinne des digitalen Grundgesetzes ein wünschenswerter Zustand, der zunächst nicht vorinstalliert und garantiert wird. Die Gleichberechtigung muss erst durch staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen herbeigeführt werden, wenn man ihn als gleichberechtigt und implementiert betrachten will. Ferner gehören Gewerkschaften, Sozialkassen, Betriebsrentenkassen, Pensionsfonds und Kapitalanlagegesellschaften, steuerpflichtige Einkünfte und Konsumausgaben, das Existenzminimum und die Kleinunternehmerregelung sowie Beitragsbemessungsgrenzen ebenso zu den User-Teilchen (Partikel), da sie den Hauptsachen (Interaktionen und Daten) anhaften und im Umkehrschluss deshalb gleichgestellt und gleichberechtigt sind. So kann der Ausgleich von Gleichstellung durch beispiellose und nie dagewesene Maßnahmen herbeigeführt werden:

- a) die Beteiligung und Entschädigung in Form von Unternehmensaktien und die Ausschüttung von Sonderdividenden anstatt nicht realisierter Tariferwartungen
- b) die Wahrnehmung und Übertragung von Stimmrechten anstatt der üblich vorherrschenden Finanzwirtschaftspraxis.
- c) die Befreiung von der Umsatzsteuer auf Konsumausgaben für Arbeitnehmer unterhalb des Existenzminimums mit der Einkommenssteuererklärung
- d) Steuervorauszahlungen pro Quartal auf zu erwartende Jahresgewinne für Internetkonzerne mit ausreichender Liquidität, wenigstens aber in Höhe der ausgeschütteten Quartalsdividenden. Die nachschüssigen Steuerrückerstattungen des Fiskus senken den vorschüssigen Spitzensteuersatz von 70% der Unternehmen.

Partikel 3a

(1) Alle User-Teilchen (*digital natives*) sind fehlbar und im Internet gleich zu behandeln. Zuwiderhandlungen und Unterhaltungsphänomene sind legalisierbar. Spuren müssen im Internet verbleiben, sobald sie im Sinne des öffentlichen Interesses sind. Sind User-Teilchen (*digital natives*) und Partikel durch einen Löschantrag betroffen, dürfen sie nicht durch einen erneuten Suchmaschineneintrag – egal in welcher Form – gleich lautende Inhalte aufs Neue beleben. Die Wiederbelebung würde dem Löschantrag widersprechen, dessen Widerspruchsfrist oder Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist. Die durch den Löschantrag betroffenen User-Teilchen (*digital natives*) können einen Rechtsanspruch auf die zu löschenden Inhalte erheben, in dem sie beim originären Betreiber einen formlosen Rechtsbehelf einlegen und einen Anspruch hierauf glaubhaft machen. Im Zweifel darüber wird der Löschantrag vollzogen, obgleich den Betroffenen eine kostenfreie Kopie oder Datensicherung zu ermöglichen ist, mit der die Betroffenen zu jeder Zeit in der Lage sind, die Präsenz im Internet ohne Grenzen anderenorts uploaden und fortsetzen können.

(2) Inkrafttreten des digitalen Grundgesetzes für User-Teilchen (*digital natives*) und Partikel: Mit dem Wirksamwerden des Internetzugangs tritt es für das Internet ohne Grenzen sowie in dem Teil der Welt ohne Souveränität, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus rechtsstaatlicher Rechtssprechung oder Völkerrecht ergebenden Änderungen in Kraft, soweit im Sinne dieses digitalen Grundgesetzes nichts anderes bestimmt ist. Es sei denn, dass aus rechtstaatlichen Vorschriften Vorteile für die User-Teilchen entgegenstehen.

Partikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens an ein Internet ohne Grenzen (*Religionsfreiheit*), die globale Teilhabe an der Korrespondenz und der Berichterstattung (*zum Beispiel: Sendefenster in den öffentlich-rechtlichen Medienanstalten*), die Medienkompetenz und die Freiheit des User-Generated-Contents sowie die aus allgemein zugänglichen Quellen für religiöse und weltanschauliche Bekenntnisse erworbenen Informationen sind unverletzlich. Das freie Bekenntnis zur Medienkompetenz, der individuelle Grad der Genugtuung, der ökumenische Gottesdienst, die Forschung und die Auslegung religiöser Schriften und die Religionsfreiheit anderer Gemeinschaften bleiben unantastbar. Die Religionsausübung und die Missionierung darf sich nicht gegeneinander oder den Laizismus richten. Die Religionslehre, der Religionsunterricht einschließlich der Werte und Normen sind allgemein zugänglich und in der jeweiligen Amtssprache vorzuhalten.

(2) Die ungestörte Teilhabe (*vgl. Religionsausübung*) am und im Internet ohne Grenzen wird gewährleistet, sofern kein anderer Partikel (*zum Beispiel: Glaubensbekenntnis und Religionsfreiheit*) und dieses Grundgesetzes dem entgegensteht. Die diskriminierende Störung (*zum Beispiel: Antisemitismus, Politisierung der Predikt und des Rezitats*) kann im Nachhinein durch zugangsbedingte Änderungen und Sanktionierung beseitigt werden.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen, Unwissen oder in Abwesenheit oder Ohnmacht zur Erhebung und Verwendung seiner realen Identität oder Datenbank-Entität gezwungen werden. Das Nähere regelt eine Informationspflichten-Verordnung (Info-VO) oder eine Datenschutzgrundverordnung.

Partikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung ⁴⁰⁾ in Blog, Skript, Quellcode und Appbild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen, ungehindert zu unterrichten – ohne sich vorher registrieren oder zuvor ein Profil anlegen zu müssen. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch öffentlich-rechtlichen sowie privat-rechtlichen Rundfunk und soziale Medien werden gewährleistet. Der partielle Rundfunk führt eine Co-Existenz, wobei sich der Regelbetrieb durch unterschiedliche Finanzierungsmodelle (Steuern oder Werbung, aber nicht beides) unterscheiden müssen. Eine Zäsur ⁴¹⁾ und Redundanz (Doppelung, Verspartung) und Quersubventionierung (Rundfunkbeiträge zur Verwendung im Ausland, Beihilfen aus dem Ausland) finden nicht statt. Der duale Rundfunk erhält seine Legitimation mit einem dualen Rundfunkstaatsvertrag oder dualen Telemediengesetz, der/das auch die duale Rundfunkaufsicht sowie die dualen Arbeitsgemeinschaften für das globale und digitale Plattformangebot in kabelgebundenen und drahtlosen Netzen und den Umgang mit der Netzneutralität sowie die Ausgestaltung und Verfügbarkeit des Roamings von Inhalten regeln und sicherstellen.

(2) Dieses digitale Grundgesetz findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze souveräner Rechtsstaaten; im Völkerrecht; den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend, der Gesundheit und der Umwelt; der Strafverfolgung und den Ordnungswidrigkeiten sowie in dem Recht auf persönliche Unverehrtheit der Lebenden, Ungeborenen und der Toten.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und die Vermittlung von Medienkompetenz sind frei. Die Zukunft des Internet ohne Grenzen entbindet nicht von der Treue zu den Mehrwerten und erneuerbaren Synergien im Sinne dieses digitalen Grundgesetzes.

40) Kommentar vom 8. April 2017, 18:04 Uhr zum Partikel 5 Absatz 1 Satz 1:

a) Hierzulande wird über einen Gesetzentwurf gegen Hasskommentare gestritten. Warum sich „Druckverbände“ (ver)wehren, kann ich nicht nachvollziehen; brauchen sie nun wirklich die Impressionen oder haben sie sich von der Werbung abhängig gemacht? Bitte, nach Fehlern immer vor der eigenen Haustüre kehren, würde man meinen. Muss man überhaupt Hasskommentare „ liken“ dürfen oder kann man diese Funktionen unterdrücken. Der Meinungsfreiheit würde man so ja auch gerecht, das Löschen und Kennzeichnung könne man sich so sparen. Fällt denn jeder Nutzer, mit seinen „Kommentaren“ unter das Presserecht. Das Aufgreifen, das Verifizieren oder das bloße Zulassen von Hasskommentaren fällt meiner Meinung nach unter die Sorgfaltspflichten der ordentlichen Berichterstattung und wäre somit der Redaktion vorbehalten und nicht den Nutzer. Sogas ähnliches wie eine Redaktion wird doch auch in einem sozialen Netzwerk zu finden sein. Und wer seine „Meinung“ verbreiten will, der muss einfach wissen, dass man, trotz der Meinungsfreiheit nicht vor Strafen geschützt ist. Das trifft Nutzer und Betreiber sozialer Netzwerke in gleichen Maßen. Ein Gesetz gegen Hasskommentare muss ja nicht dss „Maas“ aller Dinge sein.

b) Ja, sind denn soziale Netzwerke per se als „allgemein zugängliche Quellen“ anzusehen, ähnlich wie beim Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist man über die Verfügbarkeit von Informationen in Kenntnis gesetzt, die bereitgehalten werden, aber nur manche sind umsonst oder sofort abrufbar – die wichtigsten, wie Pendlerdaten dagegen gegen Entgelt, die prekären Daten sind sehr wahrscheinlich dem Bürokratieabbau oder dem Normenkontrollrat zum Opfer gefallen. Der erschwerte Zugang oder die erforderliche Registrierung sind ein Kritikpunkt. Aus solchen Quellen kann man sich eben nicht „ungehindert unterrichten“, es sind vielmehr primäre E-Mail-Adressen und Authentifizierung notwendig; beim sogenannten Informationsfreiheitsgesetz (IFG) muss ich mich zunächst als berechtigte Person zu erkennen geben und mein Anliegen glaubhaft machen, sie sind also nicht jeder Person zugänglich, wenngleich man sich danach erkundigen kann, ist die Zuverlässigkeit nicht gegeben.

41) Kommentar vom 8. April 2017, 18:04 Uhr zum Partikel 5 Absatz 1 Satz 4:

Den Begriff „Zensur“ habe ich ganz bewusst nicht gewählt, man müsse sonst Noten verteilen oder den Sachverhalt einer genauen Bewertung unterziehen. Zur Redundanz zählen die Doppelung, die Wiederholung auf regionalen Sendeformaten, die Konvertierung in hochauflösende Formate gegen Bezahlung sowie der hohe Grad der regionalen Verspartung in der Fläche.

Die künstliche Intelligenz ist Kunst. Supercomputer sind der Forschung zugehörig. Die smarte Automation von Fabriken (einschließlich Laserdruck) und Assistenzsysteme (zum Beispiel: *augmented reality*, *autonomes Fahren*) erhöhen den Grad der Medienkompetenz (digitale Genugtuung) oder den Grad der Technizität (Industrialisierung).

Partikel 5a

(1) Künftige Verfassungsänderungen: Den Regierungen, den gesetzgebenden Körperschaften, den Tarifpartnern und den Interessensverbänden wird empfohlen, sich innerhalb von zwei Jahren – spätestens mit Ablauf einer Legislaturperiode – mit den im Zusammenhang mit der Vollziehung des Internet ohne Grenzen aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung dieses digitalen Grundgesetzes zu befassen, insbesondere in Bezug auf

- die digitale Vernetzung und Transparenz zwischenstaatlicher und multilateraler Bestimmung entsprechend dem gemeinsamen Beschluß der Vertragsparteien
- die Möglichkeit einer Regulierung für die Vorratsdatenspeicherung und die Harmonisierung der Polizeiaufgabengesetze abweichend von den Vorschriften des Partikels 4 Absatz 3 des digitalen Grundgesetzes durch Vereinbarung der Beteiligten,
- den Breitbandausbau, den Rundfunkbeitrag und die Versteigerung neuer Mobilfunk-Frequenzen mit den Überlegungen zur Aufnahme von Staatszielbestimmungen in das digitale Grundgesetz sowie
- mit der Frage der Akzeptierung und Förderung der Partikel dieses digitalen Grundgesetzes und Einbettung in die allgemeinen Gesetze und internationalen Konventionen, in deren Rahmen einer Volksabstimmung, Ratifizierung, Petition oder Resolution.

(2) Übergangs- und Schlussvorschriften, Netzpolitik, Revision und Gesetzespflege: Der Selbstverwaltung des Internet ohne Grenzen und seinen Internetgremien wird empfohlen, sich innerhalb von zwei Jahren – spätestens mit Ablauf einer Legislaturperiode – mit den im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten von digitalen Gesetzen und digitalen Rechtsvorschriften sowie mit deren Tauglichkeit und Notwendigkeit aufgeworfenen Fragen zu Risiken und Nebenwirkungen zu befassen. Für solche Gesetze sei der XIII. Abschnitt dieses digitalen Grundgesetzes als revisorischer und kommentierter Teil der digitalen Rechtssprechung vorgesehen.

Partikel 6

(1) Ehe und Familie ⁴²⁾ sind soziale und gleichberechtigte Konzepte, denen User-Teilchen und Partikel anhaften, womit sie unter dem besonderen Schutze der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung stehen.

Sie sind mit der nötigen Ehrerbietung (Respekt, Toleranz) und Menschenwürde, unabhängig von ihren inneren Überzeugungen (*zum Beispiel: sexuelle Orientierung, Lebensplanung*) und Konstellationen zuzulassen. Zur Eheschließung gehören zwei voll geschäftsfähige Personen. Die Eheschließung vollzieht sich durch zwei einvernehmliche und eindeutige Willenserklärung, die zur gleichen Stellung in der Gesellschaft ~~verhelfen~~ legitimieren und damit die steuerliche Gleichbehandlung ~~erfahren~~ verbrieft. Bei der Eheschließung müssen wenigstens zwei Zeugen und ein(e) StandesbeamterIn anwesend und handlungsfähig sein. Zur Eheschließung oder zum Ehevertrag, zur Leihmutterchaft oder zur Adoption sowie zur Scheidung und Abtreibung darf niemand versprochen, beworben, angedroht werden oder gezwungen sein.

(2) Kompetenzpflege und Medienerziehung von Kinder jeden Alters und Ungeborener sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Aufsichtspflicht. Über ihre Haftung versicherbarer Risiken wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder jeden Alters und Ungeborene nur auf Grund eines Gesetzes vom Internet ohne Grenzen getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder Kindern Verwahrlosung oder ihnen Internetsucht droht.

(4) Jedes User-Teilchen hat Anspruch auf den Schutz der Privatsphäre und die Erlangung von sozialen Medienkompetenzen durch die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den ungeborenen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre genetische, körperliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den lebenden Kindern (unehelich und ehelich, adoptiert und angenommen; unter Vormundschaft gestellte oder in Pflege untergebrachte Kinder). Der Aufenthaltsstatus der Eltern oder Erziehungsberechtigten ist nicht von Belang. Ausnahmebestimmungen regeln Ethik-Kommission, eine auf die Familie und Erziehung verabschiedete Rechtssprechung oder ein Gerichtsbeschluss zum Wohle des Kindes.

42) Kommentar zum Partikel 6 Absatz 1:

Sollten im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Möglichkeiten von Seiten der Prä-Implantationsdiagnostik und der Gefrierkonservierung von Erbmateriale erforscht werden, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die künftige Lebensplanung sowie die geplante Empfängnis sicherstellen, müssten der moralische Kompass und ethische Lehrmeinungen erneut überprüft und mit der zeitgenössischen Entwicklung, die von einem kleinen Teil der Bevölkerung akzeptiert würden, in Einklang mit der Gleichstellung und Gleichberechtigung gebracht werden.

Partikel 7

(1) Die soziale Medienkompetenz und der Grad der Genugtuung stehen unter der Aufsicht des Staates. Bildungsmaßnahmen und Lehrangebote dürfen sich nicht gegeneinander richten.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilhabe ihrer Kinder an den Unterrichtsmethoden und -maßnahmen zu bestimmen oder von der Teilhabe zu partizipieren.

(3) Die Vermittlung sozialer Medienkompetenz ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird die soziale Medienkompetenz in Übereinstimmung mit der digitalen Rechtssprechung erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, soziale Medienkompetenz zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen und Universitäten wird gewährleistet. Private Schulen und Universitäten dienen nicht als Ersatz für öffentliche Schulen und Universitäten. Die Teilhabe untersteht den User-Teilchen (*digital natives*) oder den Erziehungsberechtigten. Schulen und Universitäten, die soziale Medienkompetenz erteilen unterstehen der mittleren Rechtssprechung (*vgl. Landtage, hier: mittlere Selbstverwaltungs- und Interneträte mit paritätischer Besetzung aus Internetgremien der Selbstverwaltung des IoG und entsendeten Vertretern der Landesregierungen*).

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen (Universitäten) in ihren Lehrzielen aufbauen sowie in der medialen Kompetenz ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen (Universitäten) zurückstehen und eine Sonderung von User-Teilchen (*digital natives*) nach den Besitz- und Vermögensverhältnissen nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gleichberechtigung und Entscheidungsfreiheit der User-Teilchen (*digital natives*) und die unabhängige Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert sind.

(5) Private Schulen (Universitäten) und öffentliche (private) Volkshochschulen sind nur zuzulassen, wenn die staatliche Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als bekenntnisfreie Schule (Universität) errichtet werden soll und eine öffentliche Schule (Universität) dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Mediale Vorschulen bleiben aufgehoben.

(7) Die Bekenntnisfreiheit und Entscheidungsfreiheit von User-Teilchen (*digital natives*) werden nicht sanktioniert. Die Selbstverwaltung des Internet ohne Grenzen ist ermächtigt, abweichend der Regelungen im Satz 1 und den Absätzen 1 bis 4, verbindliche Richtlinien zum Umgang von Markentreue, mit Sicherheitsaspekten und zur Förderung von Programmierdisziplinen zu erlassen.

Partikel 8

(1) Alle User-Teilchen (*digital natives*) haben das Recht sich mittels des Internets ohne Grenzen, ohne Anmeldung und öffentliche Bekanntgabe oder Erlaubnis friedlich und pazifistisch (nicht gewaltbereit) in der realen Welt zu versammeln.

(2) Für Einladungen und Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Die Unversehrtheit der Privatsphäre – körperlich oder unkörperlich – hat der Einladene oder Veranstalter zu gewährleisten.

(3) Aktivitäten und Demonstrationen, die sich gegen Cyberorte und lokale Zufluchtsorte richten, müssen anderenorts stattfinden. Flucht- und Zufahrtswege oder öffentliche Zugänge dürfen nicht blockiert oder geblockt werden. Über den sozialen Frieden und öffentliche Ordnung unter freiem Himmel wachen staatliche Ordnungskräfte.

Partikel 9

(1) Alle User-Teilchen (*digital natives*) haben das Recht, Blogs, Chats, Foren, Newsgroups und Messageboards und soziale Netzwerke zu bilden, Filter und Datenbanken zu errichten.

(2) Algorithmen, Pixel, Uploadfilter, Interaktionen, Postings und Social-Bots oder Künstliche Intelligenz im Zusammenhang nach Absatz 1, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen oder dem Recht auf Unversehrtheit und unabhängige Wahlen zuwiderlaufen, die verfassungsmäßige Medienordnung stören oder deren Gedanken sich gegen das Völkerrecht richten oder den Betrug im Darknet ersinnen, sind verboten.

(3) Das Recht zur Wahrung und Förderung des Internet ohne Grenzen, seiner Genugtuung und der sozialen Medienkompetenz Vereinigungen (NGOs) und Internetgremien (Parteien) in der realen Welt zu bilden, ist für jedes User-Teilchen und für alle Partikel gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig; hierauf gerichtete Maßnahmen und Doktrinen sind rechtswidrig.

Partikel 10

(1) Das Briefgeheimnis und das Internetpaketgeheimnis einschließlich seiner Internetprotokolle und Sicherheitsschichten (Layer) sind unverletzlich. Es ist verboten, fremde, verschlüsselte und unverschlüsselte E-Mails oder Newsgroups zu öffnen und die Kenntnis darüber oder auch die Inhalte oder das Wissen über die genutzten Verbindungen und Verschlüsselungsmethoden, – wer, wann, mit wem, womit und wie oder wieso in Verbindung (Bekanntheitsgrad) steht, an andere weiterzugeben, Inhalte miteinander zu verknüpfen oder zu verlinken. Das Verbot erfasst auch diejenigen, die die Hauptsachen (Interaktionen und Daten) nicht direkt betreffen und nicht zweifelsfrei an sie adressiert sind, obgleich sie zum Gegenstand (Streitthema) gemacht oder selbst Teil der geleakten Daten sind.

(2) Das unbefugte Abhören, Überfluten, Unterdrücken, Verwerten oder Entstellen von Mails, Newsgroups, Webseiten und Postings ist verboten. Das Verbot schließt das Hacken einer Identität oder Datenbank, eines Supercomputers oder den Missbrauch der Vorratsdatenspeicherung und andere Inhalte nach Partikel 9 Absatz 2 mit ein. Beschränkungen dürfen nur auf Grund allgemeingültiger Gesetze angeordnet werden, wenn andere Abhilfe (zum Beispiel: *Klageerhebung, Schiedsspruch*) nicht möglich ist. Dient die Beschränkung dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Medienordnung oder des Datenbestandes oder der Sicherung des souveränen Rechtsstaates oder einer Websociety, so können Rechtsvorschriften nach diesem digitalen Grundgesetz bestimmen, dass sie den Betroffenen nicht mitgeteilt wird oder bei Amtshilfe oder nach Auskunftersuchen oder nach Einrede der Verjährung nicht mitteilungspflichtig sind und dass an die Stelle des ordentlichen Rechtsweges die Nachprüfung durch Partikel 1 Absatz 3 erfolge oder die Konsultation und Aufklärung durch von der Websociety bestellte Interessensgemeinschaften und Hilfsorganisationen tritt.

Partikel 11

(1) Alle User-Teilchen (*digital natives*) genießen Freizügigkeit im ganzen Internet ohne Grenzen. Die Freizügigkeit schließt das Recht auf das Vergessen (Löschantrag) mit ein.

(2) Die Internetfreizügigkeit darf nur durch allgemeingültige Gesetze oder auf Grund von Rechtsvorschriften zu diesem digitalen Grundgesetz und nur für besonders schwere Fälle eingeschränkt werden, in denen

- eine ausreichende Medienkompetenz nicht vorhanden ist und dem Internet ohne Grenzen und den User-Teilchen daraus besondere Lasten entstehen würden,
- es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Datenbestand, die Versorgungssicherheit oder die freiheitliche demokratische Medienordnung dient,
- es zum Schutz der Pressegesetze, des Völkerrecht eines Landes, der Bekämpfung von Internetsuchtgefahr erforderlich wird,
- höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder besonders schwere Unglücksfällen abgewendet werden sollen,
- zum Schutze des User-Teilchens vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen im Internet ohne Grenzen sowie dem Betrug im Darknet vorzubeugen und
- die Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen versagen oder der Missbrauch von Amnestiegesetzen, Verjährungsfristen und Auskunftspflichten drohen,

erforderlich ist.

(3) Alle User-Teilchen (*digital natives*) genießen Freizügigkeit im Internet und auch darüber hinaus. Die Surf-Geschwindigkeitsbegrenzung darf nicht durch ein Geschäfts- oder Tarifmodell beschränkt oder durch Wettbewerb behindert sein.

Partikel 12

(1) Alle User-Teilchen (*digital natives*) haben das Recht, Internetanschluss, IP-Adresse, Verschlüsselungsprogramm, Endgerät, Tele-Arbeitsplatz, Internetkaffee und E-Learning-Plattform frei zu wählen.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit und Auswahl im Internet ohne Grenzen gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht (Arbeitsplatzprofile und Erfüllung von Funktionsbeschreibungen) und Vereinbarungen im Sinne der Tarifautonomie.

Das Erwerbsleben und die Echtzeitverteilung können durch digitale Rechtsvorschriften geregelt werden. Negativklauseln in Kontrakten und Vereinbarungen sind verboten.

(3) Zwangsarbeit ist zwar bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig, jedoch die Auswahl freiwillig, seine Billigung eine Notwendigkeit, dessen Vergütung eine Frage des unwillkürlichen Ermessens. Die Abschaffung der Zwangsarbeit und die Resozialisierung eines User-Teilchens sind nicht beabsichtigt. Das Internet ohne Grenzen wäre ansonsten in seiner Interaktion erheblich geschwächt. User-Teilchen ist dieses Privileg zur freiwilligen Zwangsarbeit nicht immer bewusst. Das Empfinden von Ungerechtigkeit im Sinne von Partikel 3 Absatz 2 (Gleichstellung und Gleichberechtigung) gilt es zu beseitigen.

Partikel 12a

(1) User-Teilchen (*digital natives*) können vom vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr an zum Drohnendienst in den Streitkräften⁴³⁾, zur Erfassung und Überwachung der Vorratsdatenspeicherung oder zum Dienst in einer zivilen Cybertaskforce oder zivilen Datenschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Partikel 12a Absatz 1 den Drohnendienst in den Streitkräften verweigert, kann zu einem zivilen Erfassungs- oder einem Mediendienst verpflichtet werden. Die Dauer dieses Ersatzdienstes darf die Dauer des Drohnendienstes in den Streitkräften nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Streitkräften und dem freien Bekenntnis zur sozialen Medienkompetenz nach Partikel 4 Absatz 1 Satz 2 steht.

43) Kommentar vom 5. April 2017, 17:49 Uhr zum Partikel 12a:

In der Tat können Verteidigungsministerien kraft Gesetz in der Aufbau- und Ablauforganisation (Organisationseinheiten) von Streitkräften Vorkehrungen treffen. Wobei eine aktive Rolle oder die Verstrickung in internationale Angriffs- und Interventionsstrategien vom Parlament (Bundestagsmandat) ebenso zu überprüfen wären wie in Normalfällen.

Dass die Beschlussfähigkeit mit den schnelllebigen und sich stetig wachsenden Gefahren schritthalten kann, wage ich allerdings zu bezweifeln. Deshalb sollten die neuen Befugnisse, zu denen eine solche Cybertruppe fähig sein soll, eher präventiver Natur sein. Der Einsatz solcher Cybertruppen sollte immer einen gesonderten Verteidigungsfall voraussetzen und eine Grenzüberschreitung oder Aufklärungsmission von Cybertruppen nur zum Schutze der inneren Sicherheit und der Versorgung und Verteidigung kritischer Infrastrukturen in Frage kommen.

Die Einbettung in die digitale Rechtssprechung – unabhängig von derzeitigen Rechtsauffassungen und künftiger Neubewertung – halte ich für zeitgemäß. Sicher könne man über eine präzisere Formulierung des Partikels 12a noch streiten. Immerhin böte ein guter Streit auch Nährboden für einen guten Konsens, schließlich und endlich auch im Sinne des Internet ohne Grenzen, das damit seine Schranken auf Basis souveräner und dualer Rechtssprechung bekäme. Selbst wenn man gern von einem freien Internet spricht, sollten darin rechtsstaatliche Prinzipien gelten und geachtet werden, ohne die das Internet ohne Grenzen in Anarchie versinkt, man also weniger Algorithmen und mehr der Chaostheorie folgen würde, womit man erst recht Cybertruppen oder Ordnungskräfte bräuchte.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können bei Cyberattacken durch digitale Gesetze oder auf Grund einer Internetnotstandsgesetzgebung zu medialen Dienstleistungen für Zwecke der Verschlüsselung, des Virenschutzes und zum Schutz der Privatsphäre in tarifliche Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden. Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zur Wahrnehmung polizeilicher und ordnungspolitischer Aufgaben oder in hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und des Verfassungsschutzes sind aufgehoben; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Vermittlung von Medienkompetenzen sind nur zulässig, um ihre Genugtuung zu decken, die Gleichberechtigung herbeizuführen oder um ihr freies Bekenntnis sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können User-Teilchen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr zu derartigen Diensten herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Drohnendienst im Bündnisfall oder zum Dienst mit Cyberwaffen im Ausland verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Präventions- und Bildungsmaßnahmen begründet werden, die auf die Vorbereitung auf Dienste nach Absatz 3 und 4 zielen, für die ein besonderes Bekenntnis oder eine bestimmbare und spezielle Medienkompetenz erforderlich ist, weil der tatsächliche Grad der Genugtuung die Teilnahme an Veranstaltungen notwendig gemacht hat. Der Absatz 1 finden keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit (persönliche Selbstbestimmung und digitale Freizügigkeit) der User-Teilchen (*digital natives*), sein bisheriges Erwerbsleben oder freies Bekenntnis, den Grad seiner Genugtuung aufzugeben, nicht weiter eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Partikel 13

(1) Der lokale und nicht-permanente Standort der IP-Adresse ist unverletzlich. Die Wohnung, seine Einrichtungsgegenstände und digitalen Zugangsgeräte sind unverletzlich. Eine Standort-Verschleierung oder Verschlüsselung muss nicht gegeben sein.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch unabhängige Richter, bei Gefahr im Verzuge nur durch die in digitalen Gesetzen vorgesehenen anderen Strafvollzugsbehörden angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Amtshilfe durchgeführt werden.

(3) Begründen schwere und der Beweisführung und Aufklärung dienlichen Indizien einen begründeten Verdacht, dass Tatverdächtige eine durch Rechtssprechung einzeln bestimmte besonders schwere Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat oder verüben wird, so dürfen zur Verfolgung und Vereitelung der Tat auf Grund Anordnung eines unabhängigen Richters technische Mittel zur akustischen Überwachung von Standorten, Wohnungen und Gegenständen nach Absatz 1, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält oder ihm zuzuordnen sind, eingesetzt werden, wenn die Aufklärung oder Ermittlung des Sachverhalts auf andere Art und Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist auszusetzen, wenn der begründete Verdacht sich nicht erhärtet. Maßnahmen nach Absatz 3 sind höchstens zweimal infolge für die jeweilige Dauer von sechs Monaten zu befristen. Die erneute Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Nur bei erneuter und anhaltender Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen unabhängigen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer Terrorgefahr, Katastrophe oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von IP-Adressen, Wohnungen und Gegenständen nach Absatz 1 nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch die Staatsanwaltschaft oder den Verfassungsschutz angeordnet werden, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist; eine unabhängige und richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen und zu dokumentieren.

(5) Sind technische Mittel oder personelle Einsatzkommandos ausschließlich zum Schutze der bei einer Überwachung von Adressen, Wohnungen und Gegenständen zugehörigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch digitale Gesetze bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung oder Vorratsdatenspeicherung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Aufklärung, Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme von drei Richtern besetzten Spruchkörper festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die unabhängige und richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Regierung unterrichtet das von User-Teilchen gewählte Parlament regelmäßig und unterjährig über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich der Verantwortlichen nach Absatz 4 und, soweit von unabhängigen Richtern überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Maßnahmen. Ein vom Parlament gewähltes oder in Teilen aus dem Parlament gewähltes Internetgremium übt auf der Grundlage dieser Meldepflicht die parlamentarische oder paritätische Kontrolle aus. Die Regierungsbezirke oder Websocietys gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische oder paritätische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Gefahrenabwehr oder zur Verhütung einer Lebensgefahr für einzelne User-Teilchen und Partikel, auf Grund eines digitalen Gesetzes oder Kraft allgemeiner Rechtssprechung auch zum Schutz der Privatsphäre und Medienordnung, insbesondere zur Behebung der digitalen Raumnot (*zum Beispiel: digitale Grundversorgung und Breitbandabdeckung*) infolge von Serverausfällen, Havarie der Stromversorgung, realer Evakuierung oder digitaler Konterminierung (*zum Beispiel: Hassreden, Fakenews*), zur Bekämpfung von Cyberattacken oder zur Prävention von Internetsuchtgefahr vorgenommen werden.

Partikel 14

(1) Das Festhalten am Urheberrecht und am Persönlichrecht werden gewährleistet. Verwertung und Leistung werden durch digitale Gesetze bestimmt. Das Eigentum, der Eigenverbrauch und der Eigentumsvorbehalt und das Erbrecht bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Internet ohne Grenzen, die Netzpolitik, das Heimat- und Brauchtum im Internet, das digitale Grundgesetz sowie die Interaktionstheorie, der Internetdarwinismus oder die angeschlagenen Thesen zur Reformation des Internets ohne Grenzen (*EN: Catechism of the Internet without Frontiers*) verpflichten. Ihr Gebrauch soll dem Wohle der Allgemeinheit und der Konsultation dienen. Sein Missbrauch steht unter Vendetta.

(3) Eine Enteignung des Internet ohne Grenzen ist nicht zur Kommerzialisierung und des Brandings – ja nicht einmal zum Wohle des komparativen Vorteils in der Welt und zur Verbesserung der Rohstoffversorgung (*vgl. Rohstoffkonflikte*) – zulässig. Die Enteignung in Teilen oder die Zerlegung in Partikeln darf nur durch digitale Gesetze oder Kraft von Gesetzen souveräner Rechtsstaaten unter Maßstäben der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit erfolgen, die Maßnahme und Ausmaß der Vergütung regeln. Die Vergütung ist unter gerechter Abwägung des öffentlichen Interesses, der Aufklärung oder der beteiligten und betroffenen User-Teilchen (*Täter; Opfer; Zeugen; wirtschaftliche, politische und juristische Akteure, Nachkommen, Angehörige, Beweise und Zeitzeugnisse usw.*) zu bestimmen. Wegen der Höhe der Vergütung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten oder die Nachverhandlung mit den beteiligten und betroffenen User-Teilchen (*Täter; Opfer; Zeugen; wirtschaftliche, politische und juristische Akteure, Nachkommen, Angehörige, Beweise und Zeitzeugnisse usw.*) offen.

Partikel 15

Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte, das Eigentum und das Erbrecht können zum Zwecke der Vergesellschaftung in eine Stiftung oder dauerhaften Archivierung durch ein digitales Gesetz, das Art und Ausmaß nach Partikel 14 regelt, in Bibliothekseigentum oder Speichermedien, oder künftig in andere technische und immaterielle Partikel transformiert oder fusioniert werden. Für die Vergütung gilt Partikel 14 Absatz 3 Sätze 3 und 4 entsprechend.

Partikel 16

(1) Die Identität oder Entität und das freie Bekenntnis zum Internet ohne Grenzen oder der soziale Internetzugang dürfen nicht entzogen werden. Die Schranken und die Drosselung des Zugangs zum Internet ohne Grenzen dürfen nur auf Grund eines digitalen Gesetzes zum Internetausbau und gegen den Willen und das freie Glaubensbekenntnis des User-Teilchens nur dann eintreten oder von juristischer Stelle angeordnet werden, wenn das User-Teilchen sich dadurch nicht aus anderen frei zugänglichen Quellen Informationen und Gehör verschaffen kann, oder nicht mehr die individuelle Genugtuung und soziale Medienkompetenz erlangen kann.

(2) Kein User-Teilchen darf in die Vorratsdatenspeicherung transformiert oder dessen Entität aus einer Datenbank extrahiert, subsumiert oder kummuliert werden, oder an Geheimdienste, Drittstaaten oder Unrechtsregime ausgeliefert oder ausgegliedert werden; oder vom Internet ohne Grenzen isoliert werden. Zwischenstaatliche oder bilaterale Regelung für Auslieferungen sind aufgehoben; es sei die User-Teilchen sind Gegenstand von Internetprozessen, die vom internationalen Gerichtshof getroffen werden oder von Internetgremien beschlossen wurden – soweit rechtsstaatliche Partikel gewahrt bleiben.

Partikel 16a

(1) Politisch verfolgte User-Teilchen und Whistleblower genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer User-Teilchen politisch verfolgt, denunziert oder das freie Bekenntnis zum Internet ohne Grenzen nicht toleriert oder digitale Rechtsvorschriften außer Kraft setzt oder Mithilfe leistet; oder begünstigende Rechtsstaatlichkeit beschneidet oder per Dekret einschränkt. Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, der im Darknet auf Betrug ersinnt oder nach souveräner Rechtsprechung Straftaten, Unrecht, Unsitte und Diskriminierung zelebriert oder aus dieser Interaktion eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründet oder damit Auflagen und Anordnungen umgeht. Die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind zu gewährleisten. Drittstaatenregelungen sind aufgehoben. Für souveräne Staaten außerhalb des Internet ohne Grenzen, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, können digitale Gesetze oder digitale Rechtsvorschriften, die – ausnahmslos – der Appstimmung oder Konsultation der Internetgremien bedürfen, bestimmen.

In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen oder Duldungen unabhängig von einem eingelegten Rechtsbehelf nicht vollzogen werden; sofern dem kein ordentlicher Internetprozess vorausgegangen ist.

(3) Kraft Gesetz, das der Appstimmung der Internetgremien bedarf, können Flüchtlingsstatuten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse nicht gewährleistet oder glaubhaft erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Diskriminierung stattfindet.

Es wird vermutet, dass ein User-Teilchen oder Wistleblower politisch verfolgt wird, solange eine unabhängige Quelle nicht Tatsachen vorträgt, die die Formulierung nach den Sätzen 1 und 2 entkräften und einwandfrei widerlegen, dass User-Teilchen oder Wistleblower entgegen dieser Unschuldsvermutung (nicht) politisch verfolgt werden.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und der Unschuldsvermutung bestehen.

Der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden, aber nur dann wenn sich die Beweislage nicht zu Lasten des User-Teilchens verschoben hat, so dass verspätetes Vorbringen sichergestellt wird. Das Nähere ist durch eine Informationspflichten-VO oder zivile Internetprozessordnung zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen und bilateralen oder zwischenstaatlichen Verträgen nicht entgegen, da sie auf User-Teilchen im Internet ohne Grenzen grundsätzlich keine Anwendung finden. Die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in der Souveränität und Rechtstaatlichkeit sichergestellt sein muß, muss im Rahmen von digitalen Zuständigkeitsregelungen bei Internetprozessen gewahrt bleiben. Für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen gilt Absatz 1 entsprechend.

Partikel 17

Jedes User-Teilchen hat das Recht, sich zu einzelnen Partikel oder in sozialen Netzwerken mit anderen schriftlich mit Kommentaren, offenen Briefen, Vendettas oder Petitionen an die verantwortlichen Schnittstellen und an die Öffentlichkeit zu wenden.

Partikel 17a

(1) Digitale Gesetze über Dienste können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Verteidigungsfalls oder der Dauer des Ersatzdienstes die übrigen digitalen Grundrechte, insbesondere seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten (Partikel 5 Absatz 1 Satz 1), die Pressefreiheit (Partikel 5 Absatz 1 Satz 2), die Vollziehung des digitalen Grundrechts auf Versammlungsfreiheit in der realen Welt (Partikel 8) und die Vollziehung des Petitionsrechts (Partikel 17), soweit es die Tatsachen abverlangen, eingeschränkt werden. Sein Anliegen einem Vorgesetzten vorzubringen und die Befehlsverweigerung sind ausgenommen.

(2) Digitale Rechtsvorschriften, die die Verteidigungsfälle nach Partikel 13 betreffen, können bestimmen, daß die digitalen Grundrechte der Freizügigkeit (Partikel 11) und der Unverletzlichkeit (Partikel 13 Absatz 1) eingeschränkt werden. Das Pressefreiheit (Partikel 5 Absatz 1 Satz 2) und die ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten bleiben unberührt.

Partikel 18

Wer die Freiheit des Internet ohne Grenzen, das freie Bekenntnis zur sozialen Medienkompetenz und den individuellen Grad seiner Genugtuung, die Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Partikel 5 Absatz 1 Satz 2), die Vermittlung von Lehren und der Kunst (Partikel 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit in der realen Welt (Partikel 8 Absatz 1) und unter freiem Himmel (Partikel 8 Absatz 2), die Vereinigungsfreiheit (Partikel 9), die Geheimhaltung und Verschlüsselung (Partikel 10), die Eigentums- und Verwertungsrechte (Artikel 14) oder das digitale Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche Medienordnung missbraucht oder im rechtsfreien Darknet zum Kampfe gegen eines dieser digitalen Grundrechte aufruft, verwirkt seine Ansprüche auf die digitalen Grundrechte. Die Verwirkung, das Ruhen von Ansprüchen und ihr Ausmaß werden durch die User-Teilchen (*digital natives*) diskutiert, aber nur durch die öffentliche Bekanntmachung eines Internetverfassungsgerichts verbindlich ausgesprochen, gegen die die Revision oder Konsultation eines Internetgremiums zulässig ist.

Partikel 19

(1) Soweit nach diesem digitalen Grundgesetz eine digitale Rechtsvorschrift durch souveräne oder duale Rechtssprechung eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall oder als Dekret für eine Gruppe gelten. Außerdem muß die Rechtsvorschrift das digitale Grundrecht unter Angabe des Partikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein digitales Grundrecht in seinem Wesensgehalt oder ein User-Teilchen in seinem freien Bekenntnis angetastet werden.

(3) Die digitalen Grundrechte gelten auch für reale Vertretungen und Nichtregierungs-, Hilfsorganisationen, Interessensverbände und Lobbyisten im In- und Ausland, soweit Partikel in ihrem Wesen nach auf diese Vertretungen anwendbar sind.

(4) Wird ein User-Teilchen im Internet ohne Grenzen durch die öffentliche Gewalt eines Staates in seinen Partikeln verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere gerichtliche oder konsultative Zuständigkeit nicht begründet ist oder angerufen werden kann, ist der ordentliche Rechtsweg – ja sogar im Rahmen internationaler Internetprozesse – gegeben. Partikel 10 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Souveränität nach Abschnitt II dieses digitalen Grundgesetzes (Partikel 20 ff.) ist nicht von Belang.

II. APPSCHNITT DIE SOUVERÄNITÄT UND DIE SELBSTVERWALTUNG DES INTERNET OHNE GRENZEN AUF BASIS EINER DUALEN DEMOKRATIE

Partikel 20

(1) Das Internet ohne Grenzen ist eine demokratische Selbstverwaltung mit dualer und konsultativer Gesetzgebung, die in einem souveränen Rechtsstaat mit Gewaltenteilung eingebettet ist. Seine dauerhafte Kompabilität und Integrität sind an den hohen Grad rechtsstaatlicher Prinzipien und deren Kontinuität gebunden und umgekehrt (demokratisches Stabilitätsgesetz).

(2) Alle Hauptsachen (Interaktionen und Daten) gehen von User-Teilchen aus (Selbstverwaltungsgewalt). Sie werden von den User-Teilchen selbständig in Benutzerkonten (Profilen) geführt und gepflegt oder durch besondere Akteure (Internet- und Serviceprovider, Domainregistrare, Standardorganisationen, Infrastrukturbetreiber, Telemedien- und Clouddienste) gespeist und vorgehalten.

Die demokratische Selbstverwaltung wird in Sozialwahlen und Appstimmungen und durch besondere Selbstverwaltungsorgane der Gesetzgebung (vgl. *die Legislative: Bundesrat und Bundestag*), dem vollziehenden und dualen Rechtsstaat (vgl. *Exekutive: Bundesregierung, Ministerien des Bundes und der Länder*) und der souveränen Rechtsprechung (vgl. *Judikative: Gerichtsbarkeit und Beschlussfassung*) ausgeübt.

(3) Die selbstdemokratische Gesetzgebung ist an die eigene verfassungsmäßige Medienordnung und digitalen Verfassung (*EN: digital constitution*) und an die Verfassung des souveränen Rechtsstaates gebunden, in dem sie eingebettet ist; der vollziehende und duale Rechtsstaat und die souveräne Rechtsprechung sind an digitale Gesetze, das demokratische Stabilitätsgesetz sowie an internationale Menschenrechte und an humanitäre Zusagen (UN-Resolutionen, Gesundheitshilfen, Katastrophenschutz, Entschädigungen) gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, das Internet ohne Grenzen, seine User-Teilchen und anhaftenden Partikel zu beseitigen, zu vereinnahmen, zu etikettieren oder zu bagatellisieren, haben alle User-Teilchen das Recht zum Widerstand und zur Aufklärung, zur Beschwerde, das Petitionsrecht, wenn andere Abhilfe nach allgemein gültiger Rechtsprechung nicht möglich ist oder Aufklärung erschwert und unmöglich geworden ist (zum Beispiel: in Fällen der Verjährung oder wegen Mangel an öffentlichem Interesse und der Selbstanzeige) oder User-Teilchen sich anderweitig (*Wistleblowing, Investigative Recherchen*) kein Gehör verschaffen (lassen) können.

Partikel 20a

Der souveräne Rechtsstaat schützt auch in Verantwortung für die künftigen User-Generierungen, die erneuerbaren Synergien und Mehrwerte, die Aufklärung von Verbrechen gegen die Menschheit (zum Beispiel: Holocaust, Apartheid, Genozid, Antisemitismus, Kriegsverbrechen, Annektion, Terrorismus) und die Natur (zum Beispiel: Rodung, Wilderei, Kontaminierung, Massenvernichtung und Aussterben), die Entitäten sowie die für die technische Infrastruktur und Innovation notwendigen natürlichen Ressourcen (Stichwort: Rohstoffkonflikte, Humankapital, freie Güter), Lebensgrundlagen (gesunder Wohlstand und Ernährung, sozialen Wohnraum, intakte und gefährdete Ökosysteme, Artenvielfalt, soziale Absicherung und gesetzliche Fürsorge) und die Völkerverständigung im Rahmen der ethisch-komparativen Medienordnung und seiner Vorteile für den Weltfrieden (Stichwort: Human-Development Index, Öko- und Sozialbilanzen) durch die digitale Gesetzgebung und das Völkerrecht; und nach Maßgabe von digitalen Appkommen (Stichwort: Safe Harbour Agreement, TRIMS, TRIPS) und individueller Rechtsansprüche (Stichwort: Opferentschädigung, Netzneutralität, Existenzminimum, Asyl) durch den vollziehenden und dualen Rechtsstaat sowie die digitale und souveräne Rechtsprechung (Stichwort: das demokratische Stabilitätsgesetz, die Kontinuität der Gewaltenteilung).

Partikel 21

(1) Die Internetgremien ⁴⁴⁾ (vgl. die Parteien) wirken bei der Aufbau- und Ablauforganisation der demokratischen Selbstverwaltung (vgl. besondere Organe der Gesetzgebung und selbstbürokratische Instanzen), politischer Einflussnahme (Stichwort: kontrollierter Lobbyismus vs. politische Lethargie) und der technischen Infrastruktur und der Standardisierung des Internet ohne Grenzen mit. Die Gründung von Internetgremien (vgl. die Parteien) ist frei; ihre Zweckmäßigkeit unparteiisch. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen, redaktioneller Sorgfalt, Satzungen sowie Wahl- und Grundsatzprogrammen (Playbooks) entsprechen. Innerhalb ihres Selbstverwaltungsaufbaus sind Projekte und Aufträge nach eigenem Ermessen offenzulegen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Unvermögen und Zuwendungen öffentlich Rechenschaft geben, sobald sie sich als Internetgremien (vgl. die Parteien) zur Wahl bewerben, qualifizieren oder stellen, offiziell mit paritätischen Aufgaben oder Ermächtigung kraft Gesetzen betraut wurden oder sobald sie als gewählte Internetgremien (vgl. gewählte Parteien) direkten Zugang zur demokratischen Selbstverwaltung Erlangen oder während der Legislaturperiode mit anderen Stellen in Berührung kommen (Stichwort: Entsendung in Aufsichts- und Verwaltungsräte, Interessenskonflikte bei weisungsgebundener Abhängigkeit und Beschäftigung, Entscheidungen bei Unsicherheit und Risiken, Spendenaffären).

(2) Internetgremien ⁴⁴⁾ (vgl. *die Parteien*), die nach ihrem Zweck, Aufträgen oder Projekten oder nach dem Interaktionsverhalten ihrer Anhänger oder Mäzen darauf ausgehen, die Bekenntnisfreiheit, die individuelle Genugtuung und die Vermittlung von sozialen Medienkompetenzen, die demokratische Medienordnung und die demokratische Selbstverwaltung zu beeinträchtigen, ~~zu begünstigen~~ oder zu beseitigen oder den technischen Fortbestand des Internet ohne Grenzen zu gefährden, sind verfassungswidrig im Sinne dieses digitalen Grundgesetzes. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit beurteilen andere Internetgremien (vgl. *mit der Aufhebung der Parteienfinanzierung, dem Versagen der Immunität oder dem Beschluss des Vertrauensvotums, Urteil des Verfassungsgerichts*) oder das überprüfbare Meinungsbild.

(3) Das Nähere können digitale Durchführungsverordnungen (vgl. *Rechtsverordnungen, EU-Richtlinien*), soziale Wahlgesetze oder Rechnungslegungsvorschriften nach Datenschutz- und Datenbankgesetzen (vgl. *IFRS, Offenlegung nach HGB*) regeln, sofern auf Internetgremien (vgl. *die Parteien*) nicht zuvor andere Vorschriften (Stichwort: *Geschäftsordnung des Bundestages, Wahlgesetze, Parteiengesetz*) des souveränen Rechtsstaats, auf dessen Staatsgebiet und Einflussbereiche (*Enklaven, Botschaften*) die Wahl der Internetgremien (vgl. *die Parteien*) stattfinden soll und wo dann die demokratische Selbstverwaltung ausgeübt werde und das digitale Grundgesetz gelten würde, auf vergleichbare Parteien und Fraktionen Anwendung finden können.

Partikel 22

(1) Die Hauptsachen des Internet ohne Grenzen sind Daten und Interaktionen. Die Repräsentation (Vertretung) der Hauptsachen ist Aufgabe der demokratischen Selbstverwaltung. Die Präsentation (Verkörperung) der Hauptsachen ist Aufgabe der Identitäten (die Personen und seine Privatsphäre) und der Entitäten (Profile, Metadaten). Das Nähere wird durch Datenschutzgesetze (DSGVO), einvernehmliche Nutzungsbestimmungen (zum Beispiel in Form einer/s digitalen AGB/europäischen BGB) oder digitale Urheber- und Leistungsschutzrechte (vgl. *MarkenG, PatentG, TRIMs – Agreement on Trade-Related Investment Measures, TRIPS – Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights*) und Gesetzen auf Grundlage konkurrierender Gesetzgebung (präzise: *Bundestag, Bundesrat, Vermittlungsausschuss*) und dualer Gesetzgebung (präzise: *die Gesetzgebung der demokratischen Selbstverwaltung nach Partikel 20 Absatz 1*) geregelt.

44) unverbindliche und exemplarische Vorauswahl:

a) als Internetgremium geeignet: Netzwerkrecherche, Chaos Computer Club, Reporter ohne Grenzen, Amnesty International, Transparency International, Gewerkschaften a.n.g., Deutscher Städtetag, Industrie- und Handelskammern, KSK, Sozial- und Betriebsrentenkassen, Sozialversicherungsträger, soziale Spitzenverbände usw.

b) zur Ermächtigung kraft Gesetz: WikiLeaks, CORRECTIV, Netzpolitik – die Plattform für digitale Freiheitsrechte, Zentrale Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Simon Wiesenthal Center, Goethe-Institut, Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung, Bundesämter a.n.g., Auslandshandelskammern, Stiftung Warentest, Verein für journalistische Aufklärung, unabhängige Institute für Wirtschaftsforschung oder Ratingagenturen, Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz, Bundesrechnungshof, Bund der Steuerzahler, Human Rights Watch, Foodwatch, PETA usw.

(2) Das Internet ohne Grenzen besteht aus Interaktionen zwischen User-Teilchen, die auf Daten beruhen. Interaktionen sind alle Maßnahmen, die darauf gerichtet sind,

- die Wiederbelebung von angebotenen und nachgefragten Partikeln (*on demand*) herbeizuführen (*arouse by pinterests and recommends*),
- erneuerbare Synergien und Mehrwerte aufzuarbeiten (*user generated content*),
- Internetpräsenzen aufzubauen und das Datenaufkommen zu pflegen (*web hosting, cloud services, server farm, data mining*),
- soziale Netzwerke zu fusionieren, Präferenzen zu verschmelzen, technische Reproduktion (Fortpflanzung) zu begünstigen (*up/downstream, repeating, rooting and roaming, mesh networking, file sharing, divide and conquer*),
- ungewollte Redundanzen (*hate speech, propaganda, copy-cats, social bots*) und Vorurteile abzubauen anstatt sie zu domestizieren,
- kulturelle Differenzen, Missverständnisse und Streitigkeiten beizulegen,
- allen User-Teilchen die produktive Transformation in eine sekundäre Existenz zu ermöglichen und die Verbesserung vom realen Leben optimierbar sicherzustellen sowie
- die Zivilisation, die Geschichte und die Völkerverständigung zu verbessern und zu dokumentieren und den Fortbestand der Hauptsachen (Daten und Interaktionen) für künftige Generationen zu bewahren (*Anspruch auf Aufklärung der Gesellschaft vs. Recht auf das Vergessen*).

Partikel 23

(1) Zur Verwirklichung eines standardisierten und vereinten Internets ohne Grenzen wirkt die souveräne Staatengemeinschaft und die Asylsuchenden bei der Entwicklung der Innovationen zum Schutz der Hauptsachen (Daten und Interaktionen), der demokratischen Selbstverwaltung und der rechtsstaatlichen Prinzipien (*demokratisches Stabilitätsgesetz, ethisch-komparativer Vorteil*), der sozialen Medienkompetenz und der förderativen Genugtuung mit, und verpflichtet die Akteure nach diesem digitalen Grundgesetz, dem Grundsatz des Teilens (Subsidiarität), dem Grundsatz zur Vermeidung ungewollter Redundanzen zu folgen, um einen diesem digitalen Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz zu gewährleisten.

Der **Internetbund** kann durch digitale Gesetze – mit Zustimmung des **Internetrats** – von sozialen Netzwerken und Internetkonzernen verlangen, hoheitliche Aufgaben an unparteiische Internetgremien zu übertragen, die bereits zur Erfüllung von Aufgaben und Aufträgen ermächtigt worden sind oder qualifiziert wären. Für die Begründung der Befugnisse sowie für Appänderungen ihrer Aufgabenerfüllung, durch die dieses digitale Grundgesetz seiner Hauptsachen (Daten und Interaktionen) nach berührt oder überschritten, geändert, etikettiert, eingeschränkt, analysiert oder ergänzt werden oder solche Appänderungen ermöglicht oder Ergänzungen notwendig werden, gilt der Appschnitt VIII. – Grenzüberschreitungen und Befugnisse (*privileges by crossing frontiers and authorities by transgression of limits*) – insbesondere Partikel 79 Absätze 1 bis 3 ⁴⁵⁾.

(1a) Die souveränen Volksvertretungen (*hier: Bundesrat und Bundestag*) und demokratischen Selbstverwaltungen der Mitgliedsstaaten haben das Wahlrecht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Staatengemeinschaft oder eines Verwaltungsaktes der Nachrichtendienste gegen den Grundsatz des Teilens (Subsidiaritätsprinzip) oder wegen Gefährdung des demokratischen Stabilitätsgesetzes und des ethisch-komparativen Vorteils, eigene Internetprozesse vor einem ordentlichen Gerichtsstandsbezirk nach CISG (UN-Kaufrecht) zu führen, vor einem Gerichtshof nach internationalen Konventionen oder Klage zu erheben oder ein unparteiisches Internetgremium als Schiedsrichter zu verlangen und ein anderes Internetgremium zur Konsultation und Mediation anzurufen, wenn keine andere Abhilfe durch eine vergleichbare Internetprozessordnungen oder Rechtsbehelfe möglich ist.

Die souveräne Volksvertretung (*hier: Bundesrat und Bundestag*), soziale Netzwerke und Internetkonzerne sind hierzu auf Antrag (Petition) und Initiative (Appstimmung) eines Tausendstel aller wahlberechtigten User-Teilchen verpflichtet. Deaktivierte und untermierteljährig aktive Unique-Visitors sowie aktive und assoziierende Mitglieder der Internetgremien, die sich dieser Appstimmung entziehen, nicht votieren oder enthalten, sind diesem Anteil zuzurechnen, sollte das Tausendstel aller wahlberechtigten User-Teilchen nicht erfüllt werden.

45) vorläufiger Wortlaut des Partikels 79 Absätze 1 bis 3:

Partikel 79

(1) Das digitale Grundgesetz kann nur durch andere digitale Gesetzgebung geändert werden, das den Wortlaut des digitalen Grundgesetzes ausdrücklich positiv ändert oder ergänzt (komplettiert). Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Befriedung oder Intervention, die Vorbereitung einer Befriedung, die Beseitigung einer humanitären Katastrophe oder den Abbau einer totalitären oder besatzungsrechtlichen Medienordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung des Internet ohne Grenzen und seiner Partikel zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, dass die Bestimmungen des digitalen Grundgesetzes dem Abschluss und dem Inkrafttreten der Internetstaatsverträge und Datenschutzabkommen nicht entgegenstehen, eine Finalisierung (Feinabstimmung) des Wortlautes des digitalen Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Eine solche digitale Gesetzgebung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Vollversammlung der Internetgremien (gewählter Internettag + ermächtigte Internetgremien; zum Vergleich: Mitglieder des Bundestages) und zwei Dritteln der Stimmen des Selbstverwaltungsrates (gewählter Internetrat; zum Vergleich: Mitglieder des Bundesrates).

(3) Eine Änderung dieses digitalen Grundgesetzes, durch welche die geospezifische Gliederung der „digitalen“ Wahlkreise zu Ungunsten in sozialen Netzwerken oder souveränen Rechtsstaatsgebieten, die grundsätzliche Mitwirkung der souveränen Rechtsstaaten bei der digitalen Gesetzgebung oder die in den Partikeln 1 bis 20 niedergelegten digitalen Bürgerrechte in ihrem Wesen berührt werden, ist unzulässig.

Durch Gesetz, das der Ratifizierung der nationalen Volksvertretung (*vgl. Bundestag*) bedarf, können für die Wahrnehmung der digitalen Rechte, die zwischen sozialen Netzwerken, Internetkonzernen, Mitgliedern der **Internettags** und des **Internetrats** der demokratischen Selbstverwaltung (digitale Gesetzgebung) und souveränen Volksvertretungen der Mitgliedsstaaten (*vgl. Europäische Union oder vergleichbare souveräne Staatengemeinschaft mit demokratischer Selbstverwaltung des Internet ohne Grenzen*) – in Durchführungsverordnungen oder digitaler Rechtssprechung – zuvor ausgehandelt oder eingeräumt sind, Ausnahmen für Mehrheitsbeschlüsse nach Maßgabe von Partikel 42 Absatz 2 Satz 1 und Partikel 52 Absatz 3 Satz 1 zugelassen werden.

(2) In Angelegenheiten des Internet ohne Grenzen wirken souveräne Staatengemeinschaften, digitale Asylsuchende und nationale Volksvertretungen (*vgl. Bundestag*) sowie gewählte Internetgremien (*hier: Internettag*) insbesondere durch die mit Aufgaben betraute (ermächtigte) Internetgremien mit. Der vollziehende Rechtsstaat (*vgl. Bundesregierung*) und die vollziehende Selbstverwaltung (*vgl. Bundesregierung*), haben die souveräne Gesetzgebung (*vgl. Bundestag und Bundesrat*) und gesetzgebende Selbstverwaltung (*hier: Internettag und Internetrat*) umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten. Die Beweiskette muss lückenlos sein, selbst wenn sie mit Zweifeln behaftet ist. Die Öffentlichkeit ist nicht auszuschließen. Die Aufklärung nicht ausgeschlossen.

(3) Der vollziehende Rechtsstaat (*vgl. Bundesregierung*) gibt der souveränen Gesetzgebung (*vgl. Bundestag und Bundesrat*) und der demokratischen Selbstverwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Internet- und Interaktionsprozessen, nachrichtendienstlicher Verwaltungsakten des Internet ohne Grenzen. Der vollziehende Rechtsstaat (*vgl. Bundesregierung*) und die demokratische Selbstverwaltung berücksichtigen die unabhängigen Stellungnahmen von Vertretern der souveränen Medienordnung und anderer Internetgremien bei den Verhandlungen. Das Nähere kann durch digitale Gesetze geregelt sein.

(4) Der **Internetrat** ist an der Innovation und der Aufklärung, den erneuerbaren Synergien und den Mehrwerten sowie der Hauptsachen (Daten und Interaktionen) zu beteiligen, soweit sie an einer vergleichbaren souveränen Maßnahme der Mitbestimmung beteiligt wären oder zur Besteuerung und Steuerverwendung verpflichtet wären oder soweit für vergleichbare Hauptsachen nach allgemein gültiger Rechtssprechung Ansprüche und Pflichten bestehen.

Die primär mit den Hauptsachen vergleichbaren Hauptsachen sind die Identität einer Person und die Rechtsform einer juristischen Person sowie deren Merkmale (Metadaten) und Präferenzen, die diese Daten und Interaktionen beschreiben – sowohl quantitativ als auch qualitativ –, immaterielle Rechte (*zum Beispiel: Patente, Eigentum, Kryptowährung*) und andere Rechtssubjekte oder objektive Streitigkeiten.

(5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten der (inter)nationalen Internetgremien (*zum Beispiel: Standardorganisationen, Domainregistrare, Mobilfunknetze, Überseekabel, orbitale Netze*) oder der des **Internetbundes**, Interessen einzelner Staaten oder die demokratische Selbstverwaltung berührt oder verletzt – oder soweit im übrigen sie sich das Recht zur digitalen Gesetzgebung selbst vorenthält, vollzieht oder eigene Weisungen durch beauftragte (ermächtigte) oder unparteiische Internetgremien vollstrecken lässt, berücksichtigt der übrige Teil der souveränen Staatengemeinschaft auf die die demokratische Selbstverwaltung des Internet ohne Grenzen anwendbar wäre, die Stellungnahme dieses Staates und dieser demokratischen Selbstverwaltung, wenngleich sie diese Stellungnahme nicht anerkennen oder ratifizieren müssen.

Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse auf mittlerer Selbstverwaltungsebene (*vgl. die Länder*) oder die Zuständigkeit des **Internetrats**, der Regelbetrieb der Internetgremien, ihre besonderen Gesetzgebungs- und Selbstverwaltungsorgane, ihre Gewaltenteilung oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind oder ihnen eine Verletzung droht, ist bei der Anerkennung der Stellungnahme durch die mittlere Selbstverwaltungsebene (*vgl. die Länder*) oder der des **Internetrats** insoweit die Auffassung von Wistleblowern, investigativen Journalisten und Netzwerken, digitalen Asylsuchenden sowie Dissidenten dieser Staaten maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die Integrität und die Unversehrtheit dieser Personengruppen dieser Staaten zu wahren.

In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen (Betriebskosten) und Lasten, zur Verschlechterung des Nutzerangebots oder der Internetdienste, zur Gefährdung kritischer Infrastrukturen, zur Bagatellisierung der Privatsphäreinstellung, zur Verdunklungsgefahr und erwerbsmäßigem Betrug, zu Steuerhinterziehung und -verkürzung sowie zur kommerziellen Ethikkettierung zum Nachteil für das Internet ohne Grenzen führen können, ist die Zustimmung von gewählten und ermächtigten Internetgremien aus souveränen Rechtsstaaten erforderlich. Denn diese Angelegenheiten stellen Störungen dar, die entweder zu beseitigen oder zu vergüten oder zu entschädigen wären.

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse auf mittlerer Selbstverwaltungsebene (*vgl. die Länder*) oder die Zuständigkeit des **Internetrats** in den Bereichen der sozialen Medienkompetenz, der künstlichen Intelligenz, der Assistenzsysteme oder der Medienordnung betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die dem souveränen Rechtsstaat als Mitgliedstaat der souveränen Staatengemeinschaft zustehen, vom **Internetbund** auf einen vom **Internetrat** benannten Vertreter der Internetgremien übertragen (ermächtigt). Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Appstimmung mit der vollziehenden Rechtsstaat (*vgl. Bundesregierung*) und mit der vollziehenden Selbstverwaltung; dabei ist die Integrität des Rechtsstaats und die Unversehrtheit des freien Glaubensbekenntnisses und der individuelle Grad der Genugtuung von User-Teilchen zu wahren.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regeln weitere Ausschnitte dieses digitalen Grundgesetzes oder allgemein gültige Gesetzgebung oder die digitale Rechtsprechung, die der Zustimmung der souveränen Volksvertretungen (*vgl. Bundesrat und Bundestag*) oder der demokratischen Selbstverwaltung (*hier: Internetrat und Internettag*) bedürfen.

Partikel 24

(1) Der **Internetbund** eines souveränen Rechtsstaats kann auf Grundlage dualer Gesetzgebung oder internationaler Gesetze (*zum Beispiel: Freihandels- und Datenschutzabkommen, EU-Richtlinien*), die der Ratifizierung oder der Ermächtigung kraft Gesetz bedürfen, Selbstverwaltungsaufgaben auf zwischenstaatliche Internetgremien (zum Beispiel: ICANN, W3C und andere Standardorganisationen) übertragen.

(1a) Soweit die einzelnen souveränen Rechtsstaaten auf mittlerer Selbstverwaltungsebene (*vgl. die Länder*) für die Ausübung der selbstregulatorischen Befugnisse und die Erfüllung der demokratischen Selbstverwaltung zuständig sind oder durch internationale Gesetze Selbstverwaltungsaufgaben übertragen oder ratifiziert wurden, können sie mit Zustimmung der vollziehen Selbstverwaltung (*vgl. Bundesregierung*) im Einklang mit Recht und Gesetz diese Selbstverwaltungsaufgaben auf grenzüberschreitene oder nachbarschaftliche Internetgremien (*zum Beispiel: Reporter ohne Grenzen*) übertragen.

(2) Ein **Internetbund** kann sich zur Wahrung des Internetfriedens, dem Schutz vor Ausbeutung seiner User-Teilchen trotz komparativer Kostenvorteile und volkswirtschaftliche Interessen des Staates, dem Schutz der Umwelt und der Lebensbereiche mitsamt seiner Ressourcen, Flora und Fauna, einem System gegenseitiger kollektiver Internetsicherheit (*vgl. NATO, hier: Internetzollunion, Cyberwaffenkontrollbehörde*) einordnen.

Ein **Internetbund** wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte in Bezug auf das Internet ohne Grenzen einwilligen, die eine friedliche Völkerverständigung und dauerhafte Medienordnung herbeiführen und sichern. Ein System gegenseitiger kollektiver Internetsicherheit folgt insbesondere dem demokratischen Stabilitätsgesetz und dem ethisch-komparativen Vorteil und einem hohen Grad an rechtsstaatlichen Prinzipien, die Ursache und Wirkung ihres Handelns mitbestimmen.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten kann der **Internetbund** Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten. Die Öffentlichkeit ist umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten. Die Beweiskette muss lückenlos sein, selbst wenn sie mit Zweifeln behaftet ist. Die Öffentlichkeit ist paritätischer Spruchkörper (Schöffe, Gutachter) dieser Schiedsgerichtsbarkeit. Die unabhängige Berichterstattung ist zuzulassen. Ein Beitritt darf dem demokratischen Stabilitätsgesetz und dem ethisch-komparativen Vorteil und einem hohen Grad an rechtsstaatlichen Prinzipien nicht entgegenstehen.

Partikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes und das freie Glaubensbekenntnis zum Internet ohne Grenzen sind Bestandteil digitaler Gesetze und demokratischer Selbstverwaltung. Sie präzisieren und finalisieren oder gehen den allgemein gültigen Gesetzen und Rechtsvorschriften vor und erzeugen duale Rechte und duale Pflichten für das Internet ohne Grenzen unmittelbar für die User-Teilchen und Partikel in souveränen Rechtsstaaten und anderen Staaten. Weder Gesetze noch das Internet ohne Grenzen sind in ewiges Fundament gegossen oder gar entgegen bestehender Rechtsauffassungen in Stein gemeißelt.

Partikel 26

(1) Handlungen und Empfehlungen, die geeignet sind und in der Appsicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der User-Teilchen oder die Völkerverständigung zu stören, insbesondere die Führung eines Cyberangriffs vorzubereiten oder vergleichbare Handlungen und Empfehlungen (*zum Beispiel: Social-Bots und Fake-News*) gutzuheißen, zu bagatellisieren und als politische Ethikette zu missbrauchen, deren Kommerzialisierung und das Branding sind verfassungswidrig. Sie sind unter Sanktion oder Resolution zu stellen.

(2) Zur Kriegsführung ⁴⁶⁾ bestimmte Cyberwaffen oder zur Verteidigung und Aufklärung sowie zur Vermeidung höherer Gewalt (*humanitäre Katastrophen, Rohstoffkonflikte*) bestimmte Druckmittel (*Cybertask-Force, Spyware, Omniprozessoren, Aufklärungsdrohnen und Überwachungssatelliten, Koltan, Kupfer, Siliziumsalze u.s.w.*) dürfen nur mit Genehmigung der souveränen Gesetzgebung (*vgl. Bundestag*) des Rechtsstaates und unter internationale Beaufsichtigung nach Partikel 24 Absatz 2 (*hier: das System gegenseitiger kollektiver Internetsicherheit, zum Beispiel: Internetzollunion, Cyberwaffenkontrollbehörde*) geplant, hergestellt, befördert und in die (kritische) Infrastruktur und Lebensbereiche eingebracht oder in den Datenverkehr oder in den Welthandel gebracht werden. Das Nähere regelt das demokratische Stabilitätsgesetz.

Gegenspionage führt zur Beseitigung der gestörten Gleichberechtigung; sie ist das letzte Mittel (*ultima ratio*) sofern keine diplomatische Abhilfe möglich ist. Spione und Journalisten, Dissidenten und Asylsuchende bleiben unversehrt und sind bei Gefangennahme unverzüglich auszutauschen, da auch dies die Störung der Gleichberechtigung im Internet ohne Grenzen oder den Mißbrauch der Souveränität der Staatengemeinschaft beseitigt. Das Nähere regelt das Völkerrecht.

Partikel 27

(1) Alle Datenkraken, Patenttrolle, Internetkartelle, Internetkonzerne, soziale Netzwerke und vergleichbare Einrichtungen bilden einheitliche Verhandlungsflotten. Tarifverhandlungen und Appkommen sind für die Übrigen bindend, sofern sie nicht selbst in Verhandlungen treten. Das arithmetische Mittel aus branchenübliche Tarifen (*hier: Löhne und Gehälter*) und gültigen Patentpauschalen (*vgl. Royalties*) bilden die Mindestvergütung, sofern man nicht selbst Verbesserung nachverhandelt. Soziale Leistungen, Coupons, Dividenden und Aktienanteile sind nicht Teil dieser Bemessungsgrundlage.

46) Kommentar vom 9. Mai 2017, 16:47 Uhr zum Partikel 26:

Der Artikel 26 des deutschen Grundgesetzes ist in Gefahr. Daher wird dem Rechtsstaat mit der Novellierung eine Lektion in Sachen Internet ohne Grenzen erteilt. Falls der Artikel 26 des deutschen Grundgesetzes durch die Waffenindustrie vereinnahmt werde, solle dem Rechtsstaat nun eine demokratische Selbstverwaltung gegeben und der Waffenlobby ein rechtsstaatlicher Riegel vorgeschoben werden. Der souveräne Rechtsstaat ist keiner mehr, wenn „Flüchtlinge und Waffen sich nunmal leicht verschieben lassen. Flüchtlinge an Grenzen verrecken, wo Waffen keinen Halt machen. Wer hat sie vertrieben, war es ein oller Schurke oder gar eine tolle Waffe. Waffen sollen ja auch schon mal verrecken, das geschieht nur seltener. Das jetzt schon kein Unterschied mehr auszumachen ist, kümmert nur wenige.“ (Quelle: Die getürkte Demokratie/11. August 2016/Beige Book: Furcht und Elend in Europa in schrecklicher Tradition). Helft Das Peng! Kollektiv bei der Kampagne. Rettung des Artikel 26. Deshalb beschreite ich den Weg des digitalen Grundgesetzes. Die Anregungen von Das Peng! Kollektiv nehme ich gerne mit auf.

(2) Alle ungenutzten oder abgelaufenen Patente bilden ein einheitliches Patent (einheitliche Verhandlungsmasse). Der Umsatz (*hier: die Einkünfte aus Patentgebühren und Royalties*) ist zu besteuern, nach seinem Anteil an den User-Teilchen mit IP-Adresse. Als Steuersatz gilt die Differenz zwischen dem Spitzensteuersatz des Staates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat oder börsennotiert ist und dem Umsatzsteuersatz des Staates, dem die höchste Anzahl an User-Teilchen innerhalb eines Geschäftsjahres zuzurechnen ist – aber bei negativem Saldo wenigstens der arithmetische Umsatzsteuersatz der souveränen Staatengemeinschaft.

(3) Alle erwerbstätigen Internetkonzerne, einheitliche Verhandlungsflotten oder vergleichbare Einrichtungen müssen dem Staat, in dem sie ihren Hauptsitz haben, eine Steuervorausmeldung und -vorauszahlung leisten, die sie selbst erwarten können oder vom Staat prognostizieren (schätzen) lassen – die unverzüglich an den Staat abzuführen ist, dem die höchste Anzahl an User-Teilchen zuzuordnen ist (**vorläufige Steuererhebung/ Umsatzentstehungsrechnung nach Arbeitsort**). Die erwartete (prognostizierte) Steuerlast ist mit der tatsächlichen Steuerlast nach Abschluss des Geschäftsjahres und im Zuge der Abgabe einer Jahressteuererklärung zu verrechnen; die sich daraus tatsächlich festgestellte Steuerlast (**entgeltliche Steuerfestsetzung**) ist unverzüglich durch den Staat (*hier: der Fiskus, der die vorläufige Steuererhebung durchsetzt hat*) anteilig an die Staaten umzuverteilen (**Steuerlastenausgleich**), und zwar gemessen in absoluter Anzahl an User-Teilchen, die auf das Staatsgebiet entfallen (**entgeltliche Steuerverwendung/ Umsatzverteilungsrechnung nach Wohnort**).

Partikel 27a

Das Darknet, die Clouds, das kommerzielle Internet, die kritischen Infrastrukturen und das durch Suchmaschinen erschlossene World Wide Web, das Mobile Internet, die Serverfarmen, die Newsgroups, das Usenet und das Internet der Dinge (Industrie 4.0) sowie der User-Generated Content in geschlossenen und offenen Datenbanken oder drahtlosen Netzwerken und Maschinen, die mit Computern verbunden sind oder Menschen, die mit Maschinen und Cyberwaffen verbunden sind, die LANs und WLANs, die VPNs, Backbones, Überseekabel, Glasfasernetze, Mobilfunknetze, terroristische Übertragungswege via Satelliten oder orbitale Netze gleich welcher Art bilden ein einheitliches Internet ohne Grenzen.

Partikel 28

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung im Internet ohne Grenzen muss den Grundsätzen der demokratischen Selbstverwaltung, souveräner Rechtsstaatlichkeit und sozialer Marktwirtschaft und Umweltschutzgesetzen und dem Völkerrecht entsprechen. In den sozialen Netzwerken, Dunstkreisen und Nutzergruppen sowie in vergleichbaren Einrichtungen nach Partikel 27 Absatz 1 Satz 1 (einheitliche Verhandlungsflotte) und Partikel 27a müssen die User-Teilchen (*digital natives*) und zum Schutze besonderer Interessen (*zum Beispiel: kritische Infrastruktur, einheitliche Verhandlungsmasse, digitale Grundversorgung*) im Sinne des Internet ohne Grenzen eine Volksvertretung aus Internetgremien (*präzise: Internettag, Internetrat, Internetkommune*) haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.

Bei Wahlen auf Hoheitsgebieten souveräner Rechtsstaaten sind auch User-Teilchen, die Asyl suchen oder eine solches Wahlrecht in ihrem Unrechtsstaat nicht besitzen, nach Maßgabe des Völkerrechts und der Gleichberechtigung im Internet ohne Grenzen, wahlberechtigt und wählbar.

Bei Ungeborenen kann an die Stelle seines Elternteils auch das Internetgremium, ein Veto oder eine Enthaltung treten. Bei den Toten kann eine Patientenverfügung oder der letzte Wille zugunsten des Internet ohne Grenzen treten. Das Nähere regeln digitale Wahlgesetze und spezifische Sozialwahlgesetze.

(2) Den Akteuren, Vertretern und Ermächtigten des Internet ohne Grenzen muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der User-Teilchen im Rahmen der allgemein gültigen Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln, wenn es ihnen zumutbar ist und User-Teilchen keine Nachteile entstehen. Auch die Internetgremien (*vgl. die Parteien*) haben im Rahmen ihres gesetzlichen Verantwortungsbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der demokratischen und paritätischen Selbstverwaltung.

Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt in allen Fällen auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine der Hauptsachen (Daten und Interaktionen) zugehöriger User-Generated Content und zugehörige Produktionsfaktoren und Geschäftsvorgänge sowie vergleichbare Prozesse (*Interaktionsinnovation, erneuerbare Synergie, Mehrwertschöpfung*) und verwertbare Quellen: Verfügbarkeit und Mobilisierung von einheitlichen Verhandlungsflotten nach Partikel 27 Absatz 1 oder einheitlichen Verhandlungsmassen nach Partikel 27 Absatz 2 und nach Partikel 27 Absatz 3 der Steuerlastenfinanzausgleich.

(3) Die souveräne Staatengemeinschaft auf die die demokratische Selbstverwaltung des Internet ohne Grenzen anwendbar wäre, gewährleistet, dass die autoritäre Medienordnung der Unrechtsstaaten der verfassungsmäßigen Medienordnung der souveränen Staatengemeinschaft anzupassen (demokratisches Stabilitätsgesetz) ist und deren Erwartungen und Parameter zu befolgen (ethisch-komparativer Vorteil) sind und künftige Rechtsauffassungen diesen digitalen, wesentlichen und unveräußerlichen Grundrechten und den gewählten Volksvertretungen der Absätze 1 und 2 entsprechen.

Partikel 29

(1) Soziale Netzwerke und Internetkartelle (Konsortien von Datenkraken und Anbieter von Social Software), einheitliche Verhandlungsflotten nach Partikel 27 Absatz 1 Satz 1 und einheitliche Verhandlungsmassen nach Partikel 27 Absatz 2 Satz 1 (ungenutzte und abgelaufene Patente) können neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, daß sie nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben zum Zwecke der Hauptsachen (Daten und Interaktionen), der Interaktion und des Teilen (Subsidiarität) wirksam erfüllen können. Dabei sind die technische Verbundenheit, Implementierbarkeit und Kompatibilität der Infrastruktur, das Followen, die geschichtliche Einbettung und die kulturellen Zusammenhänge mit der Außenwelt, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und Machbarkeit sowie die Erfordernisse der Assistenzsysteme und der künstlichen Intelligenz und die Anforderungen an den Breitbandausbau sowie die digitale Grund- und Unterversorgung in digitalen Wahlkreisen und digitale Wachstumspole, benachteiligte Regionen (Cluster) oder Regionen mit kritischen Infrastrukturen (Stromtrassen, Konvertierungsanlagen, Umschlagsplätze und Verteilungszentren, Einrichtungen der Gesundheit und der Ordnungskräfte sowie besondere Organe der Selbstverwaltung und Volksvertretungen) zu berücksichtigen.

(2) Maßnahmen zur Neugliederung ergehen durch Internetkartellgesetz, das der Bestätigung durch beteiligte und souveräne Rechtsstaaten bedarf. Die bei der Steuererhebung und -durchsetzung nach Partikel 27 Absatz 3 beteiligten souveränen Rechtsstaaten sind zu hören. Den anderen betroffenen Rechtsstaaten, die vom Steuerlastenausgleich profitieren, aber durch eine Neugliederung benachteiligt wären, steht ein Veto-Recht zu.

(3) Die Appstimmung (*vgl. Volksentscheid*) findet für die in Absatz 1 Satz 1 benannten Erscheinungsformen in den nationalen **Internetversammlungen** (*vgl. Bundesversammlung*) nach Partikel 54 Absatz 3 des V. Abschnitt zu diesem digitalen Grundgesetz statt, aus deren Hauptsachen (Daten und Interaktionen) und User-Teilchen ein neues oder neu umgrenzte Erscheinungsform im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gebildet werden soll. Die Appstimmung (*vgl. Volksentscheid*) ist auf alle betroffenen Rechtsstaaten zu verteilen.

Abzustimmen ist über die Frage, ob die betroffenen Hauptsachen (Daten) und Profile wie bisher – oder unabhängig, also ohne Verknüpfung von Identitäten und Entitäten oder Migration der Hauptsache (Daten) bestehenbleiben sollen oder ob das neue oder neu umgrenzte Erscheinungsform gebildet werden soll.

Die Appstimmung (*vgl. Volksentscheid*) für die Bildung eines neuen oder neu umgrenzte Erscheinungsform kommt zustande, wenn in dessen künftigem Interaktionsgebiet und insgesamt in den Interaktionsgebieten oder Interaktionsgebietsteilen eines betroffenen Rechtsstaates, deren Datenzugehörigkeit (Identität oder Entität) im gleichen Sinne geändert werden soll, jeweils eine Mehrheit der Appstimmung (*vgl. Volksentscheid*) zustimmt. Er kommt nicht zustande, wenn im Interaktionsgebiet eines der betroffenen Rechtsstaaten eine Mehrheit die Änderung ablehnt; die Ablehnung ist jedoch unbeachtlich, wenn in einem Interaktionsgebietsteil, dessen Datenzugehörigkeit (Identität oder Entität) zu dem betroffenen Rechtsstaat geändert werden soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Änderung zustimmt, es sei denn, dass im gesamten Interaktionsgebiet des betroffenen Rechtsstaates eine Mehrheit von zwei Dritteln die Änderung ablehnt.

(4) Wird in einer zusammenhängenden, abgegrenzten Hauptsache (Daten) und Interaktionsspielraum, dessen User-Teilchen und Partikel in mehreren betroffenen Rechtsstaaten liegen und dessen Erscheinungsform mindestens eine Million Unique-Visitor oder User-Teilchen (*digital natives*) hat, von einem Zehntel der der Hauptsache (Daten) in ihm wahlberechtigten User-Teilchen durch Onlinepetition (digitales Volksbegehren) gefordert, dass für diesen Interaktionsraum oder Plattform eine einheitliche Datenzugehörigkeit (Identität oder Entität) herbeigeführt werde, so ist durch Internetkartellgesetz innerhalb von zwei Jahren entweder zu bestimmen, ob die Datenzugehörigkeit (Identität oder Entität) gemäß Absatz 2 geändert wird, oder dass in den betroffenen Rechtsstaaten ein Referendum (Volksbefragung) stattfindet.

(5) Ein Referendum (Volksbefragung) ist darauf gerichtet festzustellen, ob eine in dem Internetkartellgesetz vorzuschlagende Änderung der Datenzugehörigkeit (Identität oder Entität) Zustimmung oder Ablehnung findet.

Das Internetkartellgesetz kann verschiedene, jedoch nicht mehr als zwei Vorschläge des Referendums vorlegen. Stimmt eine Mehrheit einer vorgeschlagenen Änderung der Datenzugehörigkeit (Identität oder Entität) zu, so ist durch Internetkartell- oder Datenschutzgesetz innerhalb von zwei Jahren zu bestimmen, ob die Datenzugehörigkeit (Identität oder Entität) gemäß Absatz 2 geändert wird.

Findet ein des Referendums vorgelegter Vorschlag eine den Maßgaben des Absatzes 3 Satz 3 und 4 entsprechende Zustimmung, so ist innerhalb von zwei Jahren nach der Durchführung des Referendum (Volksbefragung) ein Internetkartelländerungsgesetz zur Bildung der vorgeschlagenen Änderungen zu erlassen, das der Bestätigung durch Appstimmung (vgl. *Volksentscheid*) zwar nicht mehr bedarf, jedoch in den XIII. Abschnitt (revisorischer Teil) des digitalen Grundgesetzes aufzunehmen ist.

(5a) Verstöße sind nach Internetkartellgesetz mit einem Bußgeld zu ahnden, das nach einem Hunderstel Anteil an den absoluten User-Teilchen bemessen ist. Alle betroffenen Rechtsstaaten sollen anteilig am Bußgeld vergütet werden, so dass Verstöße nur in einem betroffenen Rechtstaat festzustellen wären. Das Bußgeld ist anteilig wie das tatsächliche Steueraufkommen nach Partikel 27 Absatz 3 umzuverteilen. Verstöße führen nicht zur Verjährung.

(6) Mehrheit in Appstimmungen (vgl. *Volksentscheid*) und in Wahlen zu den Volksvertretungen (*hier: Internettag und Internetrat*) ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zur Erscheinungsform oder zu den Internetgremien Wahlberechtigten umfaßt. Im übrigen wird das Nähere – insbesondere die Durchführung – über Appstimmung (vgl. *Volksentscheid*), Onlinepetition (digitales Volksbegehren) und Referendum (Volksbefragung) durch ein digitales Wahlgesetz geregelt; das vorsehen kann, dass Appstimmung (vgl. *Volksentscheid*), Onlinepetition (digitales Volksbegehren) und Referendum (Volksbefragung) sowie Wahlen zu den Volksvertretungen (*hier: Internettag und Internetrat*) innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht wiederholt werden können.

(7) Sonstige Änderungen und Eingriffe des Datenbestandes (*zum Beispiel: Vorratsdatenspeicherung, Polizeiaufgabengesetz*) in den **mittleren Selbstverwaltungsebenen** (vgl. *die Länder*) können durch **Internetstaatsabkommen** der beteiligten Rechtsstaaten mit Zustimmung der Erscheinungsform, des **Internetbundes** und den Internetkommunen (unterste Selbstverwaltungsebene) erfolgen, wenn das Interaktionsgebiet, dessen Datenzugehörigkeit (Identität oder Entität) geändert werden soll, nicht mehr als 50.000 Unique-Visitors pro Monat oder User-Teilchen (*digital natives*) hat.

Das Nähere regelt ein **Internetstaatsvertrag** (*vgl. Staatsvertrag*), der die Zustimmung des Internetrates und der Mehrheit der Mitglieder des Internettages bedarf. Es muß die Anhörung der betroffenen Nutzergruppen und der betroffenen Internetgremien vorsehen.

(8) Die mittleren Selbstverwaltungsebenen (*vgl. die Länder*) können geospezifische Neustrukturierungen von Steuer- und Wahlkreisen für das jeweils von ihnen umfaßte Interaktionsgebiet oder Infrastrukturgebiet (Cluster) abweichend von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 durch **Internetstaatsvertrag** regeln. Die betroffenen Nutzergruppen und betroffenen Internetkommunen sind zu hören. Der **Internetstaatsvertrag** bedarf der Bestätigung durch Appstimmung (*vgl. Volksentscheid*) in jedem beteiligten mittleren Selbstverwaltungsebene (*vgl. die Länder*). Betrifft der Internetstaatsvertrag Teilgebiete der mittleren Selbstverwaltungsebene (*hier: einzelne Internetkommunen*), kann die Bestätigung auf Appstimmung (*vgl. Volksentscheide*) in diesen Teilgebieten beschränkt werden; es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Tausendstel der im Interaktionsgebiet Wahlberechtigten umfaßt; das Nähere regelt ein digitales Wahlgesetz.

(8a) Berührt der **Internetstaatsvertrag** in besonderer Weise den **Steuerlastenausgleich** nach Partikel 27 Absatz 3 oder Verstöße des Internetkartellrechts nach Partikel 29 Absatz 5a bedarf der Internetstaatsvertrag der Ratifizierung des Internetrates.

Partikel 30

Die Ausübung der Befugnisse und die Erfüllung der Aufgaben ist Sache der demokratischen Selbstverwaltung. Im Falle besonderer Ermächtigung wird die Ausübung der Befugnisse und die Erfüllung der Aufgaben an die Internetgremien delegiert. In anderen Fällen setzt der Internetbund die demokratische Selbstverwaltung durch, soweit dieses digitale Grundgesetz auf Basis dualer Rechtssprechung keine andere Internetverkehrsregeln treffen oder Internetprozesse zuläßt.

Partikel 31

Völkerrecht bricht Internetrecht. Bundesrecht konsultiert Internetbundesrecht. Internetbundesrecht revidiert digitale Rechtssprechung. Internetbundesrecht bricht die Gesetzgebung der mittleren Selbstverwaltungsebene (*vgl. Länder*).

Partikel 32

(1) Die Pflege von diplomatischen Beziehungen zu auswärtigen Staaten, Veto-Staaten mit geringem Grad und Kontinuität an rechtsstaatlichen Prinzipien oder Teilen der Welt ohne Souveränität, ist Sache der souveränen Staatengemeinschaft. Die Pflege von konsultativen Beziehung zu Oppositionellen, Wistleblowern oder Asylsuchenden ist Sache des **Internetbundes**, wenn der Dialog und insbesondere die Unversehrtheit der Kontaktpersonen sichergestellt sind; die Bemühungen genießen den Schutz der souveränen Staatengemeinschaft, auf die die duale Selbstverwaltung nach Artikel 20 Absatz 1 anwendbar wäre. Humanitäre Hilfen und ihre Kontingente dürfen nicht gefährdet werden, sie haben Vorrang vor wirtschaftlichen Beziehungen und militären Interventionen – das Wohl von vielen Zivilisten wiegt schwerer, als der Fortbestand einzelner Staatsoberhäupter oder der Wohlstand weniger Unternehmer.

(2) Vor dem Abschlusse internationaler Verträge, die die besonderen Steuerverhältnisse, natürlichen Ressourcen, ethisch-komparativen Vorteile und volkswirtschaftliche Interessen oder dessen Umwelt oder Lebensraum einer Minderheit eines Staates berühren, ist die souveräne Staatengemeinschaft und sind die Menschenrechtsorganisationen und Umweltschutzverbände rechtzeitig zu hören.

Vor der Durchführung eines Referendums oder Abspaltung, das die Mitgliedschaft einer Staatengemeinschaft beendet, die Verfassung berührt oder die demokratische Stabilität oder die dauerhafte Befriedung einer Region gefährdet, sind die Volksvertretungen jeder betroffenen und verknüpften Staatengemeinschaft rechtzeitig zu hören.

Auf den übrigen und freien Welthandel ist Artikel 20a anzuwenden (*Stichwort: demokratisches Stabilitätsgesetz, ethisch-komparativer Vorteil*).

(3) Soweit die Staaten für die digitale Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der **Internetbünde** in diesen Staaten mit den in Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 und Satz 3 genannten Staaten Abkommen abschließen und nach Maßgabe dieses digitalen Grundgesetzes und der Wahrung des Völkerrechts in Verhandlungen treten.

Partikel 33

(1) Jedes User-Teilchen hat im Internet ohne Grenzen die gleichen Rechte und dieselben Pflichten. Sie messen sich an der Rücksichtnahme und nicht an der Teilhabe.

(2) Jedes User-Teilchen hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Internetzugang zu jeden öffentlichen Datenbeständen und Programmierressourcen oder gleichen Zutritt zu einem öffentlichen Amte oder Schnittstelle, die vom Internetbund, den ermächtigten Internetgremien wahrgenommen oder in den demokratischen Selbstverwaltungsinstanzen und besonderen Selbstverwaltungsorganen bereitgestellt wird.

(3) Der Genuß digitaler Rechte, die Zulassung zu einem öffentlichen Amte sowie die in öffentlichen Internetdiensten erworbenen Rechte oder Medienkompetenz sind unabhängig von dem freiem Bekenntnis zum Internet ohne Grenzen oder individueller Genugtuung. Niemandem dürfen aus seiner Datenzugehörigkeit (Identität oder Entität) oder seiner Nichtaktivität (Teilhabe) oder wegen eines freien Glaubensbekenntnisses oder einer Medienanschauung Nachteile erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Selbstverwaltungsaufgabe in der Regel Angehörigen der ermächtigten Internetdienste (*hier: Beschäftigte der Internetgremien*) oder Mitgliedern gewählter Selbstverwaltungsvertretungen (*hier: Abgeordnete der Internetgremien*) zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, wobei sie in Ausnahmefällen wie ordentliche Abgeordnete nicht an Weisungen und Anleitungen gebunden sind, wenngleich nach Rechtssprechung oder bei Einrede der Verjährung, keine Beweis oder nur Indizien vorlägen, die eine solche Immunität in Frage stellen.

(5) Das Recht des öffentlichen Internetdienstes (*vgl. öffentlicher Dienst*) nach Absatz 4 oder die Legitimation des Internet ohne Grenzen ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des digitalen Grundgesetzes zu regeln und fortzuentwickeln.

Partikel 34

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Internetdienstes (*vgl. öffentlicher Dienst*) ihm einem Dritten gegenüber obliegende Rechte und Pflichten, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich dem souveränen Rechtsstaat oder das Internetgremium, in deren Amte oder Weisungen er untersteht.

Ultima Ratio: Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der ordentliche Rechtsweg oder die angemessene Versetzung und die unvergütete Ausscheidung aus allen übrigen und bezahlten Ämtern vorbehalten. Die Lösung des Interessenskonflikts wird durch die lückenlose Aufklärung begleitet.

Partikel 35

(1) Alle Vertreter und Beteiligten an der demokratischen Selbstverwaltung und souveräner Medienordnung, Körperschaften, Behörden der souveränen Rechtsstaaten, Whistleblower und investigative Medienvertreter im Sinne der Pressegesetze leisten sich gegenseitig und grenzüberschreitende Rechts- und Amtshilfe zum Wohle der aufgeklärten Zivilgesellschaft (Informationsgesellschaft) und der Entwicklung einer gerechten Internetwirtschaft.

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Internetsicherheit oder Medienordnung kann ein souveräner Rechtsstaat in Einzelfällen von besonderer Härte oder im Verteidigungsfall (*hier: Cyberabwehr*) zivile Fachkräfte, qualifizierte und ermächtigte Internetgremien und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes oder der Ersatzdienste zur Unterstützung seiner Polizei oder des Strafvollzugs anfordern, wenn die Polizei oder der Strafvollzug ohne diese Unterstützung eine Cyberabwehr oder Verfassungsschutzaufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer höheren Gewalt (Cyberattacke) oder bei einem besonders schweren Ausfall kritischer Infrastruktur kann ein souveräner Rechtsstaat Ordnungskräfte (*hier: Interpol, Frontex*) anderer benachbarter Rechtsstaaten, Servicekräfte anderer Selbstverwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und die Cyber-Taskforce der Streitkräfte oder einen zivilen Ersatzdienst konsultieren; Maßnahmen müssen präzise formuliert sein.

(3) Gefährdet die höhere Gewalt oder der Internetausfall das Interaktionsgebiet oder den Datenbestand mehr als eines souveränen Rechtsstaates, so kann die gewählte Volksvertretung des Staates, soweit es zur wirksamen Prävention und Abwehr erforderlich ist, den nationalen Internetgremien die Weisung und Befugnisse erteilen, Servicekräfte anderer Erscheinungsformen oder Internetgremien zur Verfügung zu stellen, soweit Einheiten des Bundesgrenzschutzes, der Streitkräfte, der Polizei zur Unterstützung unterstellte zivile Ersatzdienste oder eine Cyber-Taskforce einsetzen. Maßnahmen der Rechts- und Amtshilfe nach Satz 1 sind jederzeit, aber nur auf Verlangen der Volksvertretung des Staates, im übrigen unverzüglich nach Beschluss. Maßnahmen und Installationen der Rechts- und Amtshilfe müssen dauerhaft kompatibel sein, um der Beseitigung der Gefahr schnell begegnen zu können. Maßnahmen der Rechts- und Amtshilfe sind nicht von vornherein durch Fristablauf aufzuheben.

Über die Aufhebung von Maßnahmen der Rechts- und Amtshilfe muss die Volksvertretung des Staates, eine Untersuchungskommission oder ein Selbstverwaltungsausschuß gesondert entscheiden. Die betroffenen Kräfte und Einrichtungen und die übrigen beteiligten Rechtsstaaten haben Ermessensspielraum, wenn sie die konkreten Maßnahmen nicht vollständig gewährleisten oder nur unter besonderen Schwierigkeiten bewerkstelligen könnten.

Partikel 36

(1) Bei den obersten und grenzüberschreitenden Selbstverwaltungsorganen des **Internetbundes** sind Angehörige aus allen souveränen Rechtsstaaten in angemessenem Verhältnis zu verwenden, das nach dem Anteil der interaktiven Hauptsache (Datenbestand) berechnet wird. Die bei den übrigen Internetgremien beschäftigten Angehörigen (Mitglieder) sollen in der Regel aus dem souveränen Rechtsstaat genommen werden, in dem sie ihren ersten Wohnsitz haben, der dem Datenbestand zuzuordnen ist.

(2) Die Verteidigungsbefugnisse haben auch die Gliederung der Erscheinungsform des souveränen Rechtsstaates (*hier: Bund und Länder*) und ihre besonderen rechtsstaatlichen Verhältnisse (*Aufbau- und Ablaufplanung, Gesetzgebungskompetenzen*) zu berücksichtigen.

Partikel 37

(1) Wenn ein Staat die ihm nach dem digitalen Grundgesetz oder einem anderen digitalen, aber allgemein gültigen Rechtssprechung obliegenden Rechte und Pflichten nicht erfüllt, kann die souveräne Staatengemeinschaft mit Zustimmung der obersten und grenzüberschreitenden Selbstverwaltungsorganen der **Internetbünde** die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Staat im Wege des **digitalen Internetzwanges** (*hier: Gleichberechtigung der User-Teilchen; Unantastbarkeit wesentlicher digitaler Bürgerrechte, demokratisches Stabilitätsgesetz, ethisch-komparativer Vorteil*) zur Erfüllung seiner Pflichten oder Beseitigung von Störungen im Internet ohne Grenzen – in Bezug auf die Hauptsachen (Daten und Interaktion) – anzuhalten.

(2) Zur Durchführung des digitalen Internetzwanges hat der vollziehende Rechtsstaat (sowie die vollziehende Selbstverwaltung) oder ihre Beauftragten das Weisungs- und Delegationsrecht gegenüber allen ihm (ihr) oder unterstehenden und innerstaatlichen Vertretungen (innerstaatlichen Selbstverwaltungsinstanzen). Der **Bundeszwang** darf sich nicht gegen den **digitalen Internetzwang** richten, sobald sich der Rechtsstaat in Teilen für eine demokratische Selbstverwaltung nach **Internetermächtigungsgesetz** entschieden hat.

III. APPSCHNITT DER INTERNETTAG ALS VERTRETUNG DER DEMOKRATISCHEN SELBSTVERWALTUNG – DIE RECHTMÄßIGKEIT UND DAS ERMESSEN

Partikel 38

(1) Die Abgeordneten des Internettages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind die parlamentarische Selbstvertretung des Internet ohne Grenzen, an Sorgfaltspflichten, aber nicht an Fraktionszwänge ihrer Parteien (*hier: qualifizierte Internetgremien*) gebunden und nur ihrem Bekenntnis oder Genugtuung oder Wahlversprechen unterworfen. Die zur Wahl stehenden Abgeordneten werden auf Wahllisten ihrer Parteien (*hier: qualifizierte Internetgremien*) geführt, die mittels Sozialwahl ihrer Mitglieder und internen Geschäftsordnungen bestimmt werden, die sich die qualifizierten Internetgremien selbst gegeben haben. Die Sozialwahl wirkt als Vorwahl der Wahl von Abgeordneten des Internettages voraus.

(2) Wahlberechtigt nach Absatz 1 sind User-Teilchen (*digital natives*), die das dreizehnte Lebensjahr vollendet haben und einen Anteil ihres Taschengeldes auf das Internet ohne Grenzen in Eigenverantwortung und Regie darauf verwenden oder spätestens mit vollendetem achtzehnten Lebensjahr einen Internetführerschein besitzen oder das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit nach allgemein gültigen Gesetzen eintritt. Wählbar ist nicht, wer mit der Volljährigkeit eine Jugendstrafe absitzt oder zu verbüßen gehabt hätte (Bewährung), die als eine Störung oder eine Straftat im Einflussbereich des Internet ohne Grenzen zu deuten wäre (*zum Beispiel: Betrug im Darknet, Cybergrooming und ähnliche Straftatbestände und Delikte*). Wiederwählbar ist nicht, wer innerhalb der letzten vier Jahre einer Gesetzgebungsperiode (Legislaturperiode) als ordentliches oder assoziierendes Mitglied in einen Internetgremium, für die Dauer von mehr als zwei Jahren wenigstens zwei offizielle Funktionen (Geschäftsführung, Kassenwart, Spruchkörper) oder Sitz in Aufsichtsräten oder anderen Parteivorständen innehatte.

(3) Das Nähere bestimmt ein Sozialwahlgesetz oder Internetermächtigungsgesetz des **Internetbundes** soweit interne und selbstregularische Prinzipien und Zwecke der Internetgremien (*vgl. Partei- und Wahlprogramme*) dem digitalen Grundgesetz oder damit der Qualifizierung als Partei entgegenstehen – insbesondere in Bezug auf die Immunität der Angehörigen, Rechenschaftslegung, Mitgliedschaft, Anti-Korruptionsvorschriften, die sich die Internetgremien (Parteien) selbst gegeben haben.

Ihnen sind nach Geschäftsordnung des Internettages als Oppositionspartei zwar Beschränkungen für die Beschlussfähigkeit auferlegt. Um dies zu vermeiden, müssten sie als Schwesterparteien (vgl. CSU) fungieren oder müssten „parteienlose“ Internettahlgruppen bilden, wobei jede Stimme zählt: Das Zusammenwirken Anderer unterhalb der Fünf-Prozent-Hürde löst Direktmandate aus und es entsteht eine einheitliche Fraktion.

Partikel 39

(1) Die Angehörigen des Internettags werden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. Die Gesetzgebungsperiode (Legislaturperiode) endet mit dem Zusammentritt einer neuen Vertretung des Internettages. Die Neuwahl findet frühestens zweiundfünfzig, spätestens zweiundsiebzig Wochen nach Beginn der Gesetzgebungsperiode (Legislaturperiode) statt. Im Falle einer Auflösung des Internettages findet die Neuwahl innerhalb von neunzig Tagen statt.

(2) Der Internettag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

(3) Die Internettag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. **Der Repräsentant des Internettages** [vgl. Bundestagspräsident, hier: zugleich Repräsentant der nationalen Internetversammlung (vgl. Bundesversammlung)] mit seinem Spruchkörper (kleines Selbstverwaltungsorgan: Pressesprecher, -wart; Schöffe, Inlandsprotokollführer, Gebärden-Dolmetscher) Sitzungen früher einberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der oppositionellen Internetabgeordneten oder der Datenschützer und der Internetbeauftragte aller Wirtschaftszweige (duale Präsidenschaft nach Partikel 54ff) oder die Vertretung des Internetrates oder der souveräne Rechtsstaat es als Auftraggeber eines von ihm ermächtigten Internettgremiums auf Basis eines **Internetermächtigungsgesetzes** oder kongludentes Handel im Cyberverteidigungsfall es verlangen.

Partikel 40

(1) Die Internettag wählt seine ersten Ansprechpartner [zum Beispiel: Repräsentanten, Selbstverwaltungssprecher (vgl. Regierungssprecher), Gleichstellungsbeauftragte, Korruptionsbeauftragte, Revision, Ausschussvorsitzende, Schriftführer, Kommunikatoren (konsultative Schnittstellen, die wegen Internetermächtigungsgesetz und ständigem Kontakt zu besonderen Organen des souveränen Rechtsstaates unerlässlich und notwendig sind)]. Der Internettag gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die verschiedenen Verfahren (hier: protokollarische Rangordnung: Redevortritt, Präzedenzfall, Aussprache) und Strukturen (Oppositionsrechte, Gesetzesinitiative, Fraktionsbildung) sowie die damit anhaftenden Ansprüche nach Partikel 38 Absatz 3 Satz 2 regelt.

(1a) Beschlüsse aus vorherigen Legislaturperioden sind für den Zeitraum von mindestens achtzehn Monaten garantiert und können danach nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln aufgehoben werden, nachdem sich ein Vermittlungsausschuss nach Maßgabe von Partikel 53a (*präzise: Abschnitt IVa. – Anhörung und gemeinsamer Ausschuss zu diesem digitalen Grundgesetz*) bestehend aus *vorherigen* und *amtierenden* Abgeordneten mit den Änderungen befasst hat.

(2) Das kleine Selbstverwaltungsorgan (Spruchkörper) des Internettages übt das Hausrecht aus und wahrt die Geschäftsordnung. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen oder Einzugsbereichen (*Klausurtagung und Gipfeltreffen*) des Internettages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme oder Teilhabe an der Berichterstattung (*Akkreditierung, Besuchsrechte*) stattfinden. Präzedenzfälle sind fair zu begutachten. Die Standorte (*Wohnung, IP-Adressen, GPS-Koordinaten*) und Schnittstellen (*Kontaktpersonen, Verbindungsgeräte, Pendlerbewegungen*) bleiben unangetastet.

Partikel 41

(1) Die Wahlprüfung ist Sache des Internettages. Es kann einen Sozialwahlausschuss nach Abschnitt IVa bilden. Jedes Internetgremium (*vgl. die Parteien*) entscheidet auch, ob ein Internetabgeordneter seine Mitgliedschaft und das Vertrauen verloren hat.

Misstrauensvotum: Satz 2 ist nicht auf die operativen Vertreter des Internetpräsidiums (*vgl. Bundesregierung*) anwendbar.

(2) Gegen Entscheidungen von Internetgremien nach Absatz 1 Satz 1 und 3 ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde muss an ein unabhängiges und weisungsfreies Internetgremium nach **Internetermächtigungsgesetz des (Internet)Bundes** auf oberster Selbstverwaltungsebene gerichtet oder installiert werden, wenn es mit parlamentarischen, judikativen oder revisorischen Kontrollrechten ausgestattet worden ist:

- IVS - Internetverfassungsschutz (*vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz*) als einziges Kontrollgremium des Internetbundes
- ISG - nationales Internetschiedsgericht (*vgl. Bundesverfassungsgericht*) zur Schlichtung von Streitigkeiten (*Mitgliedschaft, Imunität u.a.*) oder Vorwürfen (*Spendenaffären, Korruptionsverdacht, Verleumdung*) im Zusammenhang mit der Internetzivilprozessordnung
- IRH - Internetrechnungshof (*vgl. Bundesrechnungshof*) zur Feststellung des Internethaushalts und Internetrechnungslegung des Internetbundes zur Überwachung der Internetdaseinsvorsorge (Internetwarenkorb), Internetentwicklungs- und Bedarfplanung, Zielvereinbarungen (Benchmark), Steuerlastenfinanzausgleich nach Partikel 27ff.

(3) Das Näheres regeln Geschäftsordnung des Internettages, Satzungsbestimmung, die sich das Internetgremium selbst gegeben hat. Geschäftsordnungen des Internetbundes und Satzungsbestimmungen der Internetgremien (*vgl. Parteien*) dürfen sich nicht gegeneinander richten, Negativklausel sind unverzüglich anzuzeigen und zu beseitigen (Gleichberechtigungsgrundsatz).

Partikel 42

(1) Der Internettag verhandelt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Internetabgeordneten und auf Antrag des souveränen Rechtsstaates als Auftraggeber (*vgl. Bundesregierung*) nach **Internetermächtigungsgesetz** kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Das Ergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Zu einem Beschlusse des Internettages ist die Mehrheit aller Stimmenberechtigten erforderlich, soweit die digitale Wahlgesetze oder einzelne digitale Rechtsvorschriften nichts anderes und ausdrücklich bestimmen. Für die vom Internettag vorzunehmenden Wahlen (Appstimmungen) kann die Geschäftsordnung unter anderem nach Partikel 38 Absatz 3 Satz 2 Ausnahmen zulassen.

(3) Wahrheitsgetreue, überprüfbare und sorgfältige Berichte (Sitzungsprotokolle) über die öffentlichen Sitzungen des Internettages und seiner Ausschüsse nach Abschnitt IVa - Anhörung und gemeinsamer Ausschuss bleiben von jeder Verantwortlichkeit (Haftung) frei. Die Haftung entbindet nicht von der Aufklärung und zur Treue zur digitalen Rechtssprechung.

Partikel 43

(1) Das Internettag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Internetabgeordneten oder in souveränen Belangen des Internet ohne Grenzen die Anwesenheit aller Angehörigen der operativen Volksvertretung (*vgl. Bundesregierung, Präsidium, Kabinettsmitglieder, Minister*) und seiner Ausschussvorsitzenden und Fraktions- und Parteivorsitzenden verlangen. Dies sei eine selbständige und gegenseitige **Fair-Politics-Verpflichtung** (*vgl. Selbstverpflichtungserklärung*).

(2) Die Angehörigen der Internetrates, die Vertreter der souveränen Volksvertretung (hier: *Abgeordnete des Bundestages und des Bundesrates*), die Vorsitzenden außerparlamentarischer Internetgremien sowie ihre Beauftragten und am Entscheidungsfindungsprozess beteiligten Vertreter nach **Internetermächtigungsgesetz** sowie die akkreditierte Vertreter im Sinne der Pressevertreter haben zu allen öffentlichen Sitzungen des Internettages und seiner Ausschüsse Zutritt. Dies sei eine selbständige und gegenseitige **Fair-Politics-Verpflichtung** (vgl. *Selbstverpflichtungserklärung*).

Betroffene Interessensgruppen (*anerkannte Träger: Streitparteien, Rechtsanwälte, Gutachter*), die zum Gegenstand (*anerkanntes Verhandlungsobjekt: Kläger, Ankläger, Opfer, Begünstigte*) von Entscheidungsprozessen werden, müssen jederzeit gehört werden. Verjährungsfristen, die dem Internet ohne Grenzen anhaften werden unterbrochen.

Partikel 44

(1) Der Internettag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Angehörigen die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Die akkreditierten Vertreter im Sinne der Pressegesetze haben einen informellen Anspruch auf Rat und Auskunft.

(2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften der redaktionellen Sorgfalt und über die Internetzivilprozessordnung oder des allgemein gültigen Strafprozeßordnung sinngemäß Anwendung. Der Partikel 30 über die Geheimhaltung von Mail-, Internet- und Datenverkehr bleibt unberührt.

(3) Selbstverwaltungsgerichte und parlamentarische Kontrollgremien nach Partikel 41 Satz 2 sowie und ihre besonderen Selbstverwaltungsinstanzen (Unterbauten) sind zur Rechts- und Amtshilfe gegenüber Petitionsgruppen oder anderen Internetgremien verpflichtet. Das Nähere dieses Selbstverwaltungsaktes und das Verfahren, die ein Tun, Dulden oder Unterlassen zu den Informationspflichten und -freiheiten regeln, sollen in ein Internetsozialgesetzbuches (ISG) mit kommentierten Präzedenzfällen gefasst werden.

(4) Die internen Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der rechtsprechenden (richterlichen) Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Hauptsachen (Daten) oder Sachverhaltes ist die souveräne Rechtssprechung (hier: die Gerichte nach Gewaltenteilung) frei, sofern sie nicht selbst ein der Ermittlung zugrunde liegendes Internetgremium nach **Internetermächtigungsgesetz** darstellen oder parlamentarisches Kontrollgremium nach Partikel 41 Satz 2 unterhalten.

Partikel 45

Der Internettag bestellt einen **Ausschuß** oder ermächtigt eine unabhängige **Kommission** (zum Beispiel: *Information and Democracy Commission, Internet: rsf[dot]org*) für die dauerhaften Angelegenheiten des Internet ohne Grenzen (vgl. *Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union*), die zur Befriedung der souveränen Staatengemeinschaft beitragen.

Der Internettag kann den bestellten **Ausschuß** ermächtigen, die Rechte gemäß Partikel 23 in Verbindung mit dem Abschnitt VIII. – Grenzüberschreitungen und Befugnisse (*privileges by crossing frontiers and authorities by transgression of limits*) – insbesondere Partikel 79 Absätze 1 bis 3⁴⁷⁾ – gegenüber den Mitgliedern der souveränen Staatengemeinschaft für die User-Teilchen wahrzunehmen. Der Internettag kann den gemeinsamen Ausschuss auch ermächtigen, die Rechte wahrzunehmen, die dem Internettag oder der Regierung der souveränen Volksvertretung (vgl. *Bundesregierung*) in den Abkommen (*hier: zwischenstaatliche und bilaterale Verträge*) der souveränen Staatengemeinschaft eingeräumt sind.

Über die Einhaltung des Partikel 45 wacht und mahnt eine unabhängige **Kommission** (zum Beispiel: *Information and Democracy Commission, Internet: rsf[dot]org*); sie ist nach Internetermächtigungsgesetz nicht genehmigungspflichtig (Stichwort: unsichtbare Hand).

Partikel 45a

(1) Das Internettag bestellt einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten (*hier: Safe Harbour Agreement, ethisch-komparative Vorteile im Außenhandel & demokratisches Stabilitätsgesetz*) und einen Ausschuß für Cyberverteidigungsfälle (einschließlich Cyberwaffenkontrolle).

(2) Der Ausschuß für Cyberverteidigungsfälle (einschließlich Cyberwaffenkontrolle) hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses.

47) vorläufiger Wortlaut des Partikels 79 Absätze 1 bis 3:

Partikel 79

(1) Das digitale Grundgesetz kann nur durch andere digitale Gesetzgebung geändert werden, das den Wortlaut des digitalen Grundgesetzes ausdrücklich positiv ändert oder ergänzt (komplettiert). Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Befriedung oder Intervention, die Vorbereitung einer Befriedung, die Beseitigung einer humanitären Katastrophe oder den Abbau einer totalitären oder besatzungsrechtlichen Medienordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung des Internet ohne Grenzen und seiner Partikel zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, dass die Bestimmungen des digitalen Grundgesetzes dem Abschluss und dem Inkrafttreten der Internetstaatsverträge und Datenschutzabkommen nicht entgegenstehen, eine Finalisierung (Feinabstimmung) des Wortlautes des digitalen Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Eine solche digitale Gesetzgebung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der **Vollversammlung** der Internetgremien (gewählter Internettag + ermächtigte Internetgremien; zum Vergleich: Mitglieder des Bundestages) und zwei Dritteln der Stimmen des Selbstverwaltungsrates (gewählter Internetrat; zum Vergleich: Mitglieder des Bundesrates).

(3) Eine Änderung dieses digitalen Grundgesetzes, durch welche die geospezifische Gliederung der „digitalen“ Wahlkreise zu Ungunsten in sozialen Netzwerken oder souveränen Rechtsstaatsgebieten, die grundsätzliche Mitwirkung der souveränen Rechtsstaaten bei der digitalen Gesetzgebung oder die in den Partikeln 1 bis 20 niedergelegten digitalen Bürgerrechte in ihrem Wesen berührt werden, ist unzulässig.

Auf Antrag eines Viertels der Angehörigen von Internetgremien (*präzise: gewählte Abgeordnete des Internettages + Mitglieder von ermächtigten Internetgremien außerhalb des Internettages*) hat er die Pflicht, auswärtige Angelegenheit wie invasive Eingriffe (Cyberangriffe auf kritische Infrastruktur) und innen- und außenpolitische Einflussnahme (*zum Beispiel: digitale Propaganda zur Wahlmanipulation und Cyberspionage sowie globale WikiLeaks*) zum Gegenstand seiner Untersuchung und Aufklärung zu machen.

(3) Partikel 44 Absatz 1 und Partikel 45a Absatz 1 finden auf dem souveränen Staatsgebiet in Angelegenheiten der Cyberabwehr und des Verfassungsschutzes ebenso Anwendung.

Partikel 45b

Zum Schutz des digitalen Grundgesetzes, der demokratischen Selbstverwaltung und digitaler Rechtssprechung und als Hilfsorgan im Sinne der ordentlichen und sorgfältigen Ausübung der parlamentarischen Aufsicht und Kontrolle wird ein Cyberabwehrbeauftragter des Internettages berufen. Der Cyberabwehrbeauftragte ist an Weisungen der zivilen Datenschützer und institutionellen Internetbeauftragten (*vgl. Bundespräsident, hier: duale Präsidentschaft*) aller Wirtschaftszweige nach dem V. Abschnitt nicht gebunden. Ihm ist Zugang wie akkreditierten Vertretern zur Internetversammlung (*vgl. Bundesversammlung*) zu gewähren. Das Nähere regelt das Internetermächtigungsgesetz.

Partikel 45c

(1) Das Internettage bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Partikel 17 gerichteten Bitten und Beschwerden an die verantwortlichen Schnittstellen obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung und Bewertung von Beschwerden regeln Vorschriften von allgemein gültigen Petitionsgesetzen oder einschlägige Internetdurchsetzungsrichtlinien (Aufgaben) nach Internetermächtigungsgesetz des **Internetbundes**, die sich ermächtigte Internetgremien selbst gegeben oder ratifiziert haben.

Partikel 45d

(1) Parlamentarisches Kontrollgremium des **souveränen Rechtsstaates**: Die souveränen Volksvertretungen des Rechtsstaates (*vgl. Bundestag, Landtage*) wählen jeweils ein unabhängiges Internetgremium – das nach den Kriterien des Internetermächtigungsgesetzes qualifiziert wäre – zur Kontrolle ihrer nachrichtendienstlichen Tätigkeit im Innern (Verfassungsschutz) und der Polizeiaufgabengesetze ihrer Länder.

(2) Das Nähere regelt eine Informationspflichtenverordnung. Die unabhängigen und weisungsfreien Internetgremium nach **Internetermächtigungsgesetz des Internetbundes** nach Partikel 41 Absatz 2 zur parlamentarischen Kontrolle der Selbstverwaltung werden nicht berührt.

Partikel 46

(1) Ein Abgeordneter des Internettages darf zu keiner Zeit wegen seiner Appstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Internettag oder in einem seiner Ausschüsse (nicht gemeinsamer Ausschüsse) und Sitzungen getan hat, von Außen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Internettages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen oder Verstoß gegen Partikel dieses digitalen Grundgesetzes oder für die Verletzung von Sorgfaltspflichten und Geschäftsordnung des gewählten Internetgremiums (Internetparteiausschlussverfahren).

(1a) Internetparteiausschlussverfahren: Ein Internetgremien, das nicht dem Internettag angehört oder mit Kontroll- und Aufsichtsbefugnissen ausgestattet ist, kann glaubhaft machen, dass ein Abgeordneter gemäß Partikel 46 Absatz 1 Satz 2 seinem Vertrauen, das er genossen hat, nicht gerecht geworden ist (Bringschuld); das Mandat wird insolvent. Dem absoluten Mandatsenthebung (Ultima Ratio) geht im Zweifel für den Beschuldigten ein Resozialisierungsprozeß voraus, während ihm Privilegien entzogen oder auferlegt werden: Offenlegung von Nebeneinkünften, Abwertung der laufenden Stimmrechte und Aufwandsentschädigungen. Die Resozialisierung eröffnet dem Mandatsträger die Möglichkeit sein Vertrauen auf Basis von auferlegten Selbstbemühungen gegenüber der selbstdemokratischen Volksvertretung zurückzuerlangen (Eingliederungsvereinbarungen). Die Bewährungszeit geht mit einer linearen Abwertung seiner Parteieneinkünfte und seines Stimmrechts um 0,3 Prozent pro 30 Kalendertage einher (Mindeststrafmaß) und wirkt für die Restlaufzeit der 4-jährigen Legislaturperiode (Höchstrafmaß). Bei dreimaligen Verstoß innerhalb von 6 Monaten gegen die auferlegten Selbstbemühungen wird der Mandatsträger mit dem sofortigen Verlust seines Ranges auf den Wahllisten sanktioniert und von allen Sitzungen ausgeschlossen; der Abgeordnete ist nicht resozialisiert.

(2) Wegen einer mit Strafe oder Ordnungswidrigkeit bedrohten Handlung nach Partikel 18 dieses digitalen Grundgesetzes dürfen Abgeordnete des Internettages sowie Angehörige nach **Internetermächtigungsgesetz** nur mit Genehmigung der dualen Repräsentantenkonferenz – einem Zusammentreffen des Internettages mit der souveränen Volksvertretung des Rechtsstaates (*vgl. Bundestag*) – zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn sie bei Begehung der Tat oder während des Verstoßes auf frischer Tat ertappt oder im Laufe der folgenden 48 Stunden eines Werktages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung der dualen Repräsentatenkonferenz – einem Zusammentreffen des Internettages mit der souveränen Volksvertretung des Rechtsstaates (*vgl. Bundestag*) – ist ferner bei jeder anderen Beschränkung und -einträchtigung, Einschränkung oder Schranke im Sinne des Internet ohne Grenzen der persönlichen Freizügigkeit eines Angehörigen (Abgeordneten) oder zur Einleitung eines Verfahrens oder Internetprozesses gegen einen Angehörigen (Abgeordneten) gemäß Partikel 18 erforderlich.

(4) Jedes Verfahren und jeder Internetprozeß gemäß Partikel 18 gegen einen Angehörigen (Abgeordneten), jede Befragung, Verhör oder Inhaftierung und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freizügigkeit oder Aufenthaltrecht sind auf Verlangen der dualen Repräsentatenkonferenz oder des ihm auftraggebenen und souveränen Rechtsstaates auszusetzen.

Partikel 47

Die Abgeordneten (Angehörigen) sind berechtigt, über Identitäten und Entitäten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete (Angehörige) oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen und Recherchen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen und Recherchen selbst das Zeugnis, den Befund und die Falsifizierung zu verweigern. Soweit dieses Verweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und Hauptsachen (Daten) unzulässig.

Partikel 48

(1) Wer sich um einen Listenplatz in der Sozialwahl eines Internetgremiums (*vgl. Parteien*) und anschließend um ein Mandat im Internettag bewirbt hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub. Die Anrechnung auf Bildungsurlaub und Überstundenabgeltung ist unzulässig.

(2) Niemand darf gehindert werden, die Verantwortung eines Angehörigen nach Interntermächtigungsgesetz und das Mandat im Internettag zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder die Entlassung oder der Aufruf zum Boykott der Wahlen aus diesem Grunde ist unzulässig.

(3) Die Abgeordneten (Angehörigen) haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel und Internetverkehrsmittel (Reisekosten). Das Nähere regelt ein allgemein gültiges Gesetz, eine Aufwandsentschädigungsverordnung oder eine Anti-Korruptionsrichtlinie. Der Aufwand (Tagegeld für Unterbringung und Verpflegung) kann bei mangelnder Bonität bezuschusst werden oder zur Wahrung der satzungsbedingten Zweckmäßigkeit eines Internetgremiums steuerrechtlich erstattungspflichtig sein. Absatz 3 Satz 4 kann durch satzungsrechtliche Dienstanweisungen oder Geschäftsordnung geregelt sein.

Partikel 49

(1) Als Bewerber gemäß Partikel 48 Absatz 1 dieses Abschnitts gelten über Sozialwahl zu wählende Vertreter und Stellvertreter in den Internetgremien (*vgl. Parteien*) oder aktive Mitglieder in solchen Internetgremien, die nach **Internetermächtigungsgesetz** ermächtigt wären oder ermächtigt sind, aber zur Aufgabenerfüllung und Entscheidungsfindung ständige Ausschüsse, Fachbereiche oder Berufsgruppen bilden (*zum Beispiel: Verwertungsgesellschaften, BitKom, Techniker-Krankenkasse*), wenn sie in den vergangenen vier Jahren vor der Wahl bereits aktive Mitglieder anderer Internetgremien oder temporäre Vertreter (Zeugen oder Gutachter) im Sinne des digitalen Grundgesetzes waren. Auf assoziierende Mitglieder ist Partikel 48 Absatz 1 und Partikel 49 Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden

(2) Für die Vertreter (Belegschaft) der ständigen Verwaltungsorgane und Spruchkörper, die zur Aufgabenerfüllung und Entscheidungsentfindung der Internetgremien notwendig sind, und sich als Bewerber nach Absatz 1 zur Wahl stellen, gelten die Partikel 46 (Internetparteiausschlussverfahren, Resozialisierung), Partikel 47 (Auskunftsverweigerung) und die Absätze 2 und 3 des Partikels 48 (Freistellung für Wahlvorbereitung und Entschädigung) auch für die Zeit zwischen zwei Legislaturperioden. Ausgeschiedene Vertreter (Belegschaft) ohne gleitenden Übergang in eine aktive oder assoziierende Mitgliedschaft in ein anderes Internetgremium können sich auf Vorschlag eines Internetgremiums „parteilos“ auf den Wahllisten mitführen lassen. Für Parteilose Internettagsgruppen findet Partikel 38 Absatz 3 und die Geschäftsordnung des Internettages entsprechend Anwendung.

IV. APPSCHNITT DER INTERNETRAT – DIE LOKALE MITBESTIMMUNG UND SELBSTREGULIERUNG IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE

Partikel 50

Durch den Internetrat wirken die Internetgremien (*vgl. die Parteien*) auf mittlerer Selbstverwaltungsebene (*vgl. die Länder*) bei der Gesetzgebung und operativen Selbstverwaltung (*vgl. Exekutive*) des Internet ohne Grenzen und in Angelegenheiten der souveränen Staatengemeinschaft (*vgl. Europäische Union*) sowie den im VII. Abschnitt benannten Grenzüberschreitungen und Befugnissen des Internetbundes mit. Der Internetrat ist drittelparitätisch zu besetzen.

Partikel 51

(1) Der Internetrat besteht aus Abgeordneten der mittleren Selbstverwaltungsebene (*vgl. Regierungen der Länder*). Die selbstdemokratischen Vertretung auf regionaler Fläche wird addierte Schnittflächen aus Industrie- und Handelskammerbezirken, Tarif- und Verkehrsverbände, Bezirksregierungen und den Regionen mit spezifischen Plattformangeboten (Kabelnetze, Glasfasernetze) gebildet, so dass ein interaktiver Cluster und sozialer Wahlkreis entsteht. Die Abgeordneten können Mitglieder (*politische Sprecher, Ausschussvorsitzende*) ihrer selbstdemokratischen Vertretungen zu den Sitzungen des Internetrates abberufen.

(1a) Der Internetrat besteht **zu einem Drittel aus gewählten Abgeordneten kommunaler Internetverkehrsverbänden**, die sich aus bestellten und abberufenen Abgeordneten zusammensetzen, die sich zur Sozialwahl beworben und anschließend erfolgreich gewählt und auf Wahllisten geführt werden (*two-factor authentication for elections*).

Das zweite Drittel ist durch Verteter der Internetgremien (*vgl. die Parteien in den Landtagen*) zu besetzen, wenn die vorgeschalteten Sozialwahlen in ständigen Landesverbänden und -gruppen separat durchgeführt wurden. Abweichend vom 2. Halbsatz des Satzes 2 treten die Bewerber zur kommunalen Sozialwahl an, die wegen ihres Ranges in der Wahllisten (Listenplatz) nicht für den Internettag berücksichtigt wurden; gewählte Abgeordnete mit Sitz im Internettag dürfen nicht zur Wahl des Internetrates antreten (Vermeidung von Wahlredundanzen).

Als **drittes Drittel** gelten die **Stellvertreter der Anbieter** nach Partikel 27 und 29, die aus vorgeschaltete Sozialwahlen der ihnen nahestehenden Branchen- und Spitzenverbände und vergleichbaren Einrichtungen (zum Beispiel: *Industrie- und Handelskammern, Innungen*) hervorgehen, die in ständigen Landesverbänden und -gruppen oder auf Ebene des Internetbundes als Arbeitsgemeinschaft (zum Beispiel: *Arbeitsgemeinschaft für private Plattformanbieter*) oder Interessenkonglomerate (zum Beispiel: *Patent-, Vermögens- und Liegenschaftsverwalter, Stiftungen, Treuhänder, Konkursverwalter, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Ratingagenturen, Auffanggesellschaften, Konsortien, Genossenschaften etc.*) organisiert sind.

(2) Jede selbstdemokratische Vertretung hat nicht weniger als drei Stimmen. Selbstdemokratische Vertretungen mit nicht mehr als fünfhunderttausend Einwohner haben sechs, selbstdemokratische Vertretungen mit nicht mehr als zwei Millionen Einwohnern haben fünf, selbstdemokratische Vertretungen mit nicht mehr als sieben Millionen Einwohner haben vier Stimmen. Zu den Einwohnern gehören auch registrierte Asylberechtigte.

(3) Jedes Drittel kann so viele Abgeordnete oder Stellvertreter entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen können nur gemeinsam, also nur durch Anwesende oder deren Stellvertreter abgegeben werden.

Partikel 52

(1) Der Internetrat wählt einen Repräsentanten (*vgl. Bundesratspräsident*) auf ein Jahr.

(2) Der Repräsentant (*vgl. Bundesratspräsident*) beruft den Internetrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel des Internetrates oder eine selbstdemokratische Vertretung (*vgl. die Parteien im Landtag*) es verlangen.

(3) Der Internetrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt grundsätzlich öffentlich. Die Vertreter im Sinne der Pressegesetze können nicht ausgeschlossen werden.

(3a) Für grenzüberschreitende Angelegenheiten und in Streitigkeiten mit der souveränen Staatengemeinschaft (*vgl. Europäische Union*) kann der Internetrat eine Internetkammer (*vgl. Europakammer*) oder einen grenzüberschreitenden Selbstverwaltungsausschuß bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Internetrates gelten, die auf Ebene der selbstdemokratischen Vertretungen zu ratifizieren sind; die Anzahl der gemeinsam abzugebenden Stimmen der selbstdemokratischen Vertretungen bestimmt sich nach Absatz 2 des Partikel 51.

(4) Den **gemeinsamen** Ausschüssen der selbstdemokratischen Vertretungen und den **ständigen** Ausschüssen des Internetrates oder Internetkammern und grenzüberschreitenden Selbstverwaltungsausschüssen nach Absatz 3a können andere Angehörige von Internetgremien nach Internetermächtigungsgesetz oder zivile Datenschützer und institutionelle Internetbeauftragte nach dem V. Abschnitt angehören.

Partikel 53

Die Abgeordneten des Internettages haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Internetrates und seiner Ausschüsse oder Internetkammern teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Internetrat ist von den Anbietern und den Internetgremien über die Führung der Geschäftsprozesse und den anvisierten Innovationen auf dem Laufenden zu halten. Der Internetrat ist vom Internettag und den Regierungen der souveränen Rechtsstaaten (*vgl. Bundesregierung*) über die Führung der Geschäfte und der digitalen Gesetzgebung in ihrem Verantwortungsbereich auf dem Laufenden zu halten.

IVa. APPSCHNITT ANHÖRUNG UND UNTERHALTUNG VON GEMEINSAMEN INTERNETAUSSCHÜSSEN

Partikel 53a

(1) **Gemeinsamer Ausschuss:** Der gemeinsame Ausschuß besteht zu einem Drittel aus Abgeordneten des Internettages und aus zwei Dritteln von Abgeordneten des Internetrates. Die Abgeordneten des Internettages werden entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt; sie dürfen nicht der regierenden Koalition des Internettages (*vgl. Bundesregierung*) angehören. Jede selbstdemokratische Vertretung wird durch ein von ihm bestelltes Mitglied vertreten; welche nicht an Weisungen gebunden sind. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine gemeinsame Geschäftsprozessordnung geregelt, die vom Internetrat zu beschließen ist und der Zustimmung des Internettages bedarf.

(2) Die regierende Koalition des Internettages (*vgl. Bundesregierung*) hat den Gemeinsamen Ausschuß über ihre Planungen für den Cyberverteidigungsfall zu unterrichten. Die Rechte des Internettages und seiner Ausschüsse nach Partikel 43 bis 45c bleiben unberührt.

(3) Der Internettag hat den Internetrat (*vgl. Bundesregierung*) über die Beschlüsse in seinen Petitionsausschüssen und Untersuchungsausschüssen zu unterrichten.

Partikel 53b

(1) **Ständige Ausschüsse:** Die Bildung und das Verfahren von Untersuchungsausschuss, Enquete-Kommission (*Stichwort: Social & Biological Engineering, Hate Speech, demokratisches Stabilitätsgesetz*), Ausschuss für die Ermittlung des Internetbedarfs (AI), Cyberwaffenkontrollausschuss und Sozialwahlausschuss werden durch eine gemeinsame Geschäftsprozessordnung geregelt, die vom Internettag zu beschließen ist und der Zustimmung des Internetrates bedarf.

(2) Der Internetrat hat das Recht zur Bildung eigener Vermittlungs-, Petitions- und Untersuchungsausschüsse, wenn deren Anliegen (Bildung und Verfahren) nicht die Rechte der Ausschüsse nach Partikel 43 bis 45c, gemeinsamer oder ständiger Ausschüsse nach Partikel 53a und 53b Absatz 1 verletzen und ausschließlich die Interessen und Kompetenzen der selbstdemokratischen Vertretung und seine besonderen Selbstverwaltungsorgane berühren.

(3) Der Internetrat hat den gemeinsamen und die ständigen Ausschüsse über die Planungen und Beschlüsse seiner Ausschüsse nach Partikel 52 Absatz 3a (Internetkammer, grenzüberschreitender Selbstverwaltungsausschuss) zu unterrichten, wenn es die gemeinsame Geschäftsprozessordnung verlangt. Die Rechte nach Partikel 52 Absatz 4 bleiben unberührt.

V. APPSCHNITT: DER ZIVILE DATENSCHÜTZER UND DER INSTITUTIONELLE INTERNETBEAUFTRAGTE ALLER WIRTSCHAFTSZWEIGE

Partikel 54

(1) Der nationale Datenschutzler und der Internetbeauftragte aller Wirtschaftszweige (*vgl. Bundespräsident, hier: duale Präsidentschaft*) werden ohne Aussprache von der nationalen Internetversammlung (*vgl. Bundesversammlung*) gewählt. Wählbar ist jedes User-Teilchen, das das Wahlrecht nach dem digitalen Grundgesetz besitzt und das dreizigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Verweildauer des nationalen Datenschutzlers und des Internetbeauftragten aller Wirtschaftszweige (*vgl. Bundespräsident, hier: duale Präsidentschaft*) beträgt fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Die nationale Internetversammlung (*vgl. Bundesversammlung*) besteht aus den Mitgliedern der Internetgremien (*vgl. Parteien des Bundestages*) und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den mittleren Volksvertretungen (*vgl. Parteien des Bundesrates*) des souveränen Rechtsstaates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

(4) Die nationale Internetversammlung (*vgl. Bundesversammlung*) tritt spätestens dreißig Wochentage vor Ablauf der fünfjährigen Verweildauer des Datenschutzlers und des Internetbeauftragten aller Wirtschaftszweige (*duale Präsidentschaft*), bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Wochentage nach diesem Zeitpunkt, zusammen. Sie wird von der Repräsentantenkonferenz des Selbstverwaltungs- und Internetrates (*vgl. Präsident des Bundestages, hier: das Zusammentreffen des IoG-Selbstverwaltungsrates aus gewählten Internetgremien mit entsendeten Vertretern des Bundestages*) einberufen.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentreffen der Repräsentantenkonferenz (*das Zusammentreffen des Selbstverwaltungsrates aus gewählten Internetgremien mit entsendeten Vertretern des Bundestages*).

(6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Vertreter der nationalen Internetversammlung (*vgl. Bundesversammlung*) erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Das Nähere regelt ein nationales Sozialwahlgesetz a.n.g. zum Internet ohne Grenzen (IoG).

Partikel 55

(1) Der nationale Datenschützer darf weder Angehörige des vollziehenden Rechtsstaates (*Exekutive*) sein, noch darf er einer gesetzgebenden Körperschaft (*Legislative*) angehören. Er darf weder weisungsgebunden gegenüber Internetunternehmen noch Beteiligter oder Berater eines gutachtenden Anbieters sein oder in deren Aufsichtsräten sitzen.

(2) Der nationale Internetbeauftragte aller Wirtschaftszweige darf kein anderes vergütetes Amt als Geheimnisträger, kein Internet- und Überwachungsgewerbe und keinen politischen Einfluss ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Internetunternehmens angehören. Der nationale Internetbeauftragte aller Wirtschaftszweige darf die Funktion eines Internetbeauftragten nach DSGVO innehaben oder ein Betriebsrat eines tarifgebundenen Internetunternehmens sein, nicht aber Funktionär eines Verbandes sein.

Partikel 56

Der nationale Datenschützer und der Internetbeauftragte aller Wirtschaftszweige leisten bei Amtsantritten vor den versammelten User-Teilchen (via Webcast) des Internet ohne Grenzen folgenden Offenbarungseid:

"Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Internet ohne Grenzen, seiner Selbstverwaltungsorgane und seiner User-Teilchen widme, seinen erneuerbaren Synergien nutze und Bekenntnisse mehre; Schaden, Missbrauch und Betrugsabsichten von ihm wende, das digitale Grundgesetz wahren und verteidigen und zwischen der digitale Rechtsprechung der souveränen Staatengemeinschaften vermitteln, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und soziale Gleichberechtigung gegen jedes Internetkartell sowie autoritäre Internetschranken üben werde. So wahr mir die 97 Thesen ¹⁾ des Evangeliums nach Hiernoymus Genesis helfen."

Der Offenbarungseid kann auch bekenntnisfrei, also auch ohne internetspezifisches Glaubensbekenntnis (siehe: 97 Thesen ¹⁾ des Evangeliums nach Hiernoymus Genesis) geleistet werden.

1) Der kleine Internetkatechismus: Gemeines Evangelium – Ein Angriff auf die erfasste Welt (SPIN: NO13.1-SE.2017.12.DE) in deutscher Sprache als Kindle Edition bei Amazon unter ASIN: B0791KHXZ6 erhältlich.

Partikel 57

Die nationalen Befugnisse des Datenschützers und des Internetbeauftragten aller Wirtschaftszweige werden im Falle ihrer Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung/Bruch ihrer dualen Präsidentschaft durch die Repräsentantenkonferenz des Selbstverwaltungs- und Internetrates (*vgl. Präsident des Bundestages; hier: das Zusammentreffen des Selbstverwaltungsrates aus gewählten Internetgremien mit entsendeten Vertretern des Bundestages*) oder eines ihrer (be)ständigen Vermittlungsausschüsse wahrgenommen.

Partikel 58

Anordnungen und Verfügungen des nationalen Datenschützers und des Internetbeauftragten aller Wirtschaftszweige bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch die nationale Internetversammlung (*vgl. Bundesversammlung*) oder durch ein zuständiges Internetgremium, das einen gesetzlichen Internetauftrag innehat. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung der Repräsentanten des Selbstverwaltungs- und Internetrates (*vgl. Präsident des Bundestages; hier: das Zusammentreffen des Selbstverwaltungsrates aus gewählten Internetgremien mit entsendeten Vertretern des Bundestages*), die Auflösung der Internetgremien gemäß Partikel 63 und das Ersuchen gemäß Partikel 69 Abs. 3.

Partikel 59

(1) Der nationale Datenschützer und der Internetbeauftragte aller Wirtschaftszweige vertreten die User-Teilchen völkerrechtlich. Sie schließen im Namen der souveränen Medienordnung oder der Internetgremien die Internetverträge und Datenschutzabkommen mit auswärtigen Staaten und auswärtigen Internetgremien. Sie beglaubigen und empfangen die Gesandten und Gutachter.

(2) Internetverträge oder Datenschutzabkommen, welche die politischen Beziehungen des souveränen Rechtsstaates regeln oder sich auf Gegenstände oder Einrichtungen der digitalen Gesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die digitale Gesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form einer Rechtsverordnung mit Bezug auf den betroffenen Partikel oder einer Ratifizierung auf der Verwaltungsebene der beauftragten Internetvertretungen. Für Verwaltungsabkommen zwischen Internetgremien gelten die Vorschriften über die jeweiligen Geschäftsprozessordnung der beteiligten Internetgremien entsprechend.

Partikel 59a

Das digitale Grundgesetz (für die nationale Selbstverwaltung des IoG) und die übrige digitale Rechtssprechung (erlassen durch den souveränen Rechtsstaat) bleiben trotz Notstandsgesetzgebung und Sanktionen, ordentlicher Auflösung oder Sturz der regierenden und vollziehenden Volksvertretungen des Staates oder trotz Beschluss von Dekreten, (para-)militärischer Intervention (Cyberattacken), eines NATO-Verteidigungsfall oder souveräner UN-Resolutionen in kraft. Die Staatsform oder die Wirtschaftsordnung, die internationale Anerkennung durch die übrige Staatengemeinschaft oder die Bonität eines Staates sind in keinem Fall zu berücksichtigen.

Partikel 60

(1) Der nationale Datenschützer und der Internetbeauftragte aller Wirtschaftszweige ernennen und entlassen die Internetprozess- und Schiedsrichter, die Selbstverwaltungsbeamten, die Angehörigen der Cyber-Taskforce, die Gutachter im Untersuchungsausschuß soweit nach anderer digitaler Rechtssprechung und nach Datenschutzgesetzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sie üben im Einzelfalle für die User-Teilchen das Begnadigungsrecht für das Recht aufs Vergessen (Löschantrag), der Kennzeichnung von Hassreden und Fake News & Science sowie alternative Faqten (*fragwürdige häufig gestellte Fragen*) und Forschunk (*auf Daten und Algorithmen basierende Forschung*), Vendettas, pathologische Internetsucht, Unterhaltungsphänomene (Shitstorm, Cybermobbing, Selfies etc.) in der Funktion als Mediator aus.

(3) Sie können diese Befugnisse auf andere Internetgremien oder unabhängige Mediatoren übertragen oder die Durchsetzung ähnlicher der Hauptsache (Daten und Interaktionen) dienlichen Maßnahmen (Kennzeichnungspflicht von Hass-Postings) beim Anbieter oder Übertragungsmedium auf Basis eines Internetdurchsetzungsgesetz oder gültigen Datenschutzvorschrift verlangen.

(4) Die Absätze 2 bis 4 des Partikels 46 ²⁾⁺³⁾ finden auf den nationalen Datenschutz und den Internetbeauftragten aller Wirtschaftszweige entsprechende Anwendung.

²⁾ Auszug aus Partikel 46 Absätze 2 bis 4:

(2) Wegen einer mit Strafe oder Ordnungswidrigkeit bedrohten Handlung darf ein Angehöriger (Abgeordneter) des Internetgremiums nur mit Genehmigung der Repräsentatenkonferenz des Selbstverwaltungs- und Internetrates (*vgl. Präsident des Bundestages; hier: das Zusammentreffen des Selbstverwaltungsrates aus gewählten Internetgremien mit entsendeten Vertretern des Bundestages*) zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder während des Verstoßes auf frischer Tat ertappt oder im Laufe der folgenden 48 Stunden eines Werktages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung der Repräsentatenkonferenz des Selbstverwaltungs- und Internetrates (*vgl. Präsident des Bundestages; hier: das Zusammentreffen des Selbstverwaltungsrates aus gewählten Internetgremien mit entsendeten Vertretern des Bundestages*) ist ferner bei jeder anderen Beschränkung und -einträchtigung, Einschränkung oder Schranke im Sinne des Internet ohne Grenzen der persönlichen Freizügigkeit eines Angehörigen (Abgeordneten) oder zur Einleitung eines Verfahrens oder Internetprozesses gegen einen Angehörigen (Abgeordneten) gemäß Partikel 18 ³⁾ erforderlich.

(4) Jedes Verfahren und jeder Internetprozeß gemäß Partikel 18 ³⁾ gegen einen Angehörigen (Abgeordneten), jede Befragung, Verhör oder Inhaftierung und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freizügigkeit oder Aufenthaltrecht sind auf Verlangen der Repräsentatenkonferenz des Selbstverwaltungs- und Internetrates (*vgl. Präsident des Bundestages; hier: das Zusammentreffen des Selbstverwaltungsrates aus gewählten Internetgremien mit entsendeten Vertretern des Bundestages*) oder des ihm auftraggebenen und souveränen Rechtsstaats auszusetzen.

³⁾ Wortlaut vom Partikel 18:

Wer die Freiheit des Internet ohne Grenzen, das freie Bekenntnis zur sozialen Medienkompetenz und den individuellen Grad seiner Genugtuung, die Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Partikel 5 Absatz 1 Satz 2), die Vermittlung von Lehren und der Kunst (Partikel 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit in der realen Welt (Partikel 8 Absatz 1) und unter freiem Himmel (Partikel 8 Absatz 2), die Vereinigungsfreiheit (Partikel 9), die Geheimhaltung und Verschlüsselung (Partikel 10), die Eigentums- und Verwertungsrechte (Artikel 14) oder das digitale Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche Medienordnung missbraucht oder im rechtsfreien Darknet zum Kampfe gegen eines dieser digitalen Grundrechte aufruft, verwirkt seine Ansprüche auf die digitalen Grundrechte. Die Verwirkung, das Ruhen von Ansprüchen und ihr Ausmaß werden durch die User-Teilchen (digital natives) diskutiert, aber nur durch die öffentliche Bekanntmachung eines Internetverfassungsgerichts verbindlich ausgesprochen, gegen die die Revision oder Konsultation eines Internetgremiums zulässig ist.

Partikel 61

(1) Die Internetgremien (*vgl. Bundestag*) oder der Selbstverwaltungs- und Internetrat (*vgl. Präsident des Bundestages; hier: das Zusammentreffen des Selbstverwaltungsrates aus gewählten Internetgremien mit entsendeten Vertretern des Bundestages*) können den nationalen Datenschutz und den Internetbeauftragten aller Wirtschaftszweige wegen vorsätzlicher Verletzung des digitalen Grundgesetzes oder eines anderen digitalen Gesetzes vor jedem Untersuchungsausschuss anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Angehörigen der Internetgremien (*vgl. Delegierte des Bundestages*) oder einem Viertel der Stimmen der Repräsentantenkonferenz des Selbstverwaltungs- und Internetrates (*vgl. Präsident des Bundestages; hier: das Zusammentreffen des Selbstverwaltungsrates aus gewählten Internetgremien mit entsendeten Vertretern des Bundestages*) gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Internetgremien (*vgl. Delegierte des Bundestages*) oder von zwei Dritteln der Stimmen der Repräsentantenkonferenz des Verwaltungs- und Internetrates (*vgl. Präsident des Bundestages; hier: das Zusammentreffen des Selbstverwaltungsrates aus gewählten Internetgremien mit entsendeten Vertretern des Bundestages*). Die Anklage wird von einem Repräsentanten der anklagenden Vertretung oder Angehörigen (Abgeordneten) des Verwaltungsorgans (Vermittlungsausschusses) vertreten und verlesen (via Webcast).

(2) Stellt der gemeinsame Untersuchungsausschuss fest, daß der nationale Datenschutz oder Internetbeauftragte aller Wirtschaftszweige einer vorsätzlichen Verletzung des digitalen Grundgesetzes oder eines anderen digitalen Gesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes und der Funktionen für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, daß er an der Ausübung seines Amtes/seiner Funktionen verhindert ist.

VI. APPSCHNITT: BEGRÜNDUNG DES REGIERUNGSANSPRUCHS AUF TEILHABE AM DATENSCHATZ UND BEGRÜNDETES MISSTRAUEN

Partikel 62

Die regierende und virtuelle Selbstverwaltung (*vgl. Bundesregierung*) besteht aus der Identität des ersten IoG-Ministerpräsident (*Erster Minister des Internet ohne Grenzen, vgl. BundeskanzlerIn*) und den Identitäten aus den Repräsentanten des IoT-Kabinetts (*vgl. Bundesminister, hier die Ressortminister der obersten Selbstverwaltungsebene des Internet of Things*). Die regierende und virtuelle Selbstverwaltung ist die Volksvertretung der zivilen Parallelgesellschaft, die mehr oder weniger im Internet organisiert und strukturiert ist (*digital natives*); sie konsultiert und hilft dem souveränen Rechtsstaat im Transformationsprozess hin zu einer digitalen Zivil- und Informationsgesellschaft und gerechten Internetwirtschaftsordnung.

Partikel 63

(1) Der IoG-Ministerpräsident (*vgl. BundeskanzlerIn*) wird auf Vorschlag des nationalen Datenschützers und des Internetbeauftragten aller Wirtschaftszweige von den Internetgremien (*vgl. Delegierte im Bundestag*) ohne Aussprache gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der vertretungsberechtigten Angehörigen (Abgeordneten) der Internetgremien (*vgl. Delegierte im Bundestag*) auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom nationalen Datenschützer und dem Internetbeauftragten aller Wirtschaftszweige zu ernennen.

(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so können die Internetgremien (*vgl. Delegierte im Bundestag*) binnen vierzehn Werktagen nach dem Wahlgang mit mehr als der Hälfte seiner Angehörigen (Abgeordneten) einen IoG-Ministerpräsidenten (*vgl. BundeskanzlerIn*) wählen.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Angehörigen (Abgeordnete) der Internetgremien (*vgl. Delegierte im Bundestag*) auf sich, so müssen der nationale Datenschützer und der Internetbeauftragte aller Wirtschaftsklassen (*vgl. Bundespräsident*) ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so haben der nationale Datenschützer und der Internetbeauftragte aller Wirtschaftsklassen binnen sieben

Werktagen entweder ihn zu ernennen oder die Internetgremien (*vgl. Delegierte im Bundestag*) aufzulösen.

Partikel 64

(1) Die IoT-Kämmerer (*vgl. Bundesminister, hier die Ressortminister der obersten Selbstverwaltungsebene des Internet of Things*) werden auf Vorschlag des IoG-Ministerpräsidenten (*vgl. BundeskanzlerIn*) vom nationalen Datenschutz und vom Internetbeauftragten aller Wirtschaftszweige ernannt und entlassen.

(2) Der IoG-Ministerpräsident (*vgl. BundeskanzlerIn*) und die IoT-Kämmerer (*vgl. Bundesminister, hier die Ressortminister der obersten Selbstverwaltungsebene des Internet of Things*) leisten bei der Amts- und Funktionsübernahme vor den Internetgremien (*vgl. Delegierte im Bundestag*) den in Partikel 56 vorgesehenen oder bekenntnisfreien Offenbarungseid.

Partikel 65

Der IoG-Ministerpräsident (*vgl. BundeskanzlerIn*) bestimmt die Leidfäden der Partikel und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Leidfäden pflegt jeder IoT-Kämmerer (*vgl. Bundesminister, hier die Ressortminister der obersten Selbstverwaltungsebene des Internet of Things*) seine Hauptsachen (Daten und Interaktionen) selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den IoG-Kammern (*vgl. Bundesminister, hier die Ressortminister der obersten Selbstverwaltungsebene des Internet of Things*) entscheidet die virtuelle und regierende Selbstverwaltung des IoG.

Der IoG-Ministerpräsident (*vgl. BundeskanzlerIn*) leistet die Geschäfte nach einer von der virtuellen und regierenden Selbstverwaltung des IoG beschlossenen oder auf Basis von Interaktionsvereinbarung mit den Internetgremien (*vgl. Delegierte im Bundestag*) sowie vom nationalen Datenschutz und vom Internetbeauftragten aller Wirtschaftszweige genehmigten Internetprozessordnung (*vgl. Geschäftsordnung des Bundestages*).

Partikel 65a

(1) Der IoT-Kämmerer für Internetverteidigungsfälle und kritische Infrastruktur hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Cybertask-Forces.

(2) Mit der Verkündung des Internetverteidigungsfalles, den der souveräne Rechtsstaat bestimmt hat, gehen die Interaktionen in Bezug auf die betroffenen Hauptsachen (Daten) für die Verweildauer des Notstandes und der Sanktionen mit den Einsatzkräften (*vgl. Bundeswehr und Bundesgrenzschutz, Geheim- und Abschirmdienste*) oder Ersatzdiensten (*vgl. Zivildienst*) des souveränen Rechtsstaates hand in hand.

Partikel 66

Der IoG-Ministerpräsident (*vgl. BundeskanzlerIn*) und die IoT-Kämmerer (*vgl. Bundesminister, hier die Ressortminister der obersten Selbstverwaltungsebene des Internet of Things*) dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf oder Beratungstätigkeit ausüben und weder der Leitung und Verwaltung noch ohne Zustimmung der Internetgremien dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand eines Internetunternehmens angehören. Genaueres regeln Übergangs-, Offen- und Rechnungslegungsvorschriften in Internetprozessordnungen oder Anwartschaftszeiten nach digitalen Wahlgesetzen sowie der revisorische Teil des digitalen Grundgesetzes (XIII. Abschnitt), die sich auf Zeiträume vor und nach den Wahlperioden beziehen.

Partikel 67

(1) Die Internetgremien können dem IoG-Ministerpräsidenten (*vgl. BundeskanzlerIn*) das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Fraktion oder Koalition einen Nachfolger wählt und den nationalen Datenschützer und den Internetbeauftragten aller Wirtschaftszweige ersucht, den IoG-Ministerpräsidenten (*vgl. BundeskanzlerIn*) zu entlassen. Der nationale Datenschützer und der Internetbeauftragte aller Wirtschaftszweige muß dem Ersuchen einvernehmlich entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen zweiundsiebzig Stunden liegen.

Partikel 68

(1) Findet ein Antrag des IoG-Ministerpräsidenten (*vgl. BundeskanzlerIn*), ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Angehörigen (Abgeordneten) der Internetgremien, so kann der nationale Datenschützer und der Internetbeauftragte aller Wirtschaftszweige auf Vorschlag des IoG-Ministerpräsidenten (*vgl. BundeskanzlerIn*) binnen einundzwanzig Werktagen die Internetgremien (*vgl. Bundestag*) auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald die Internetgremien (*vgl. Bundestag*) mit der Mehrheit seiner Angehörigen (Abgeordneten) einen anderen IoG-Ministerpräsidenten (*vgl. BundeskanzlerIn*) wählt.

(2) Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen zweiundsiebzig Stunden liegen.

Partikel 69

(1) Der IoG-Ministerpräsident (*vgl. BundeskanzlerIn*) ernennt einen IoT-Kämmerer (*vgl. Bundesminister, hier die Ressortminister der obersten Selbstverwaltungsebene des Internet of Things*) zu seinem Stellvertreter.

(2) Das Amt des IoG-Ministerpräsidenten (*vgl. BundeskanzlerIn*) oder eines IoT-Kämmerers (*vgl. Bundesminister, hier die Ressortminister der obersten Selbstverwaltungsebene des Internet of Things*) endigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Internetgremiums (*vgl. Bundestag*), das Amt eines IoT-Kämmerers (*vgl. Bundesminister, hier die Ressortminister der obersten Selbstverwaltungsebene des Internet of Things*) auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des IoG-Ministerpräsidenten (*vgl. BundeskanzlerIn*).

(3) Auf Ersuchen des nationalen Datenschützers und des Internetbeauftragten aller Wirtschaftszweige ist der IoG-Ministerpräsident (*vgl. BundeskanzlerIn*), auf Ersuchen des IoG-Ministerpräsident (*vgl. BundeskanzlerIn*) oder des nationalen Datenschützers oder des Internetbeauftragten aller Wirtschaftszweige ein IoT-Kämmerer (*vgl. Bundesminister, hier die Ressortminister der obersten Selbstverwaltungsebene des Internet of Things*) verpflichtet, die Interaktionen in Bezug auf die Hauptsache (Daten) und Partikel bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.